

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.08.2004
SEK(2004) 1050

ARBEITSPAPIER FÜR DIE MITARBEITER DER KOMMISSION

Umweltorientierte Beschaffung!

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches
Beschaffungswesen

Wichtiger Hinweis

Dieses Handbuch dient nur zur Information der Kommissionsdienststellen und kann nicht als für diese Institution in irgendeiner Weise bindend betrachtet werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Handbuch der fortschreitenden Arbeit der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterliegt.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen</u>	1
<u>UMWELTORIENTIERTE BESCHAFFUNG: DIE WESENTLICHEN ELEMENTE</u>	5
<u>EINFÜHRUNG</u>	7
<u>KAPITEL 1 – STRATEGIEN FÜR DIE UMWELTORIENTIERTE BESCHAFFUNG</u>	11
1.1. <u>Ermittlung des Schulungsbedarfs und Gewährleistung des Zugangs zu umweltbezogenen Informationen</u>	11
1.2 <u>Allgemeine Prioritätensetzung zur stärkeren Berücksichtigung von Umweltbelangen im Beschaffungswesen</u>	12
<u>KAPITEL 2 – ORGANISATION DES ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSWESENS</u>	14
2.1. <u>Einführung</u>	14
2.2. <u>Charakter des öffentlichen Beschaffungsverfahrens</u>	14
2.3. <u>Die verschiedenen Phasen des Beschaffungsverfahrens</u>	15
2.4. <u>Die Bedeutung der Ermittlung Ihres tatsächlichen Bedarfs</u>	15
<u>KAPITEL 3 – FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN DES AUFTRAGS</u>	17
3.1. <u>Festlegung des Auftragsgegenstands</u>	17
3.2 <u>Aufstellung der technischen Spezifikationen</u>	20
3.3 <u>Umweltgütezeichen</u>	23
3.4 <u>Kauf spezifischer Materialien und Berücksichtigung von Produktions- und Verarbeitungsmethoden</u>	27
<u>KAPITEL 4 – AUSWAHL VON LIEFERANTEN, DIENSTLEISTERN UND BAUUNTERNEHMERN</u>	33
4.1. <u>Einführung</u>	33
4.2. <u>Ausschlusskriterien</u>	33
4.3 <u>Technische Leistungsfähigkeit</u>	34
<u>KAPITEL 5 - ZUSCHLAGSERTEILUNG</u>	39
5.1. <u>Allgemeine Regeln für die Zuschlagserteilung</u>	39
5.2. <u>Verwendung der Zuschlagskriterien</u>	41
<u>KAPITEL 6 – AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSKLAUSELN</u>	46
6.1. <u>Regeln für Auftragsausführungsklauseln</u>	46
6.2. <u>Auftragsausführungsklauseln für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen</u> ..	47

<u>6.3.</u>	<u>Auftragsausführungsklauseln für die Lieferung von Waren</u>	47
<u>6.4</u>	<u>Die Auswirkungen des Transports</u>	48

UMWELTORIENTIERTE BESCHAFFUNG: DIE WESENTLICHEN ELEMENTE

Das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen ist ein schrittweiser Prozess, der aus den folgenden Schritten besteht.

- **Wägen Sie ab, welche Produkte, Dienst- und Bauleistungen am besten geeignet sind,** und zwar sowohl in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen als auch in Bezug auf andere Faktoren, beispielsweise die Ihnen vorliegenden Informationen, die Verfügbarkeit auf dem Markt, die zur Verfügung stehenden Technologien, die Kosten und die Publizität. *(Kapitel 1)*
- **Ermitteln Sie Ihren Bedarf und formulieren Sie ihn angemessen.** Wählen Sie einen umweltorientierten Titel, um Außenstehenden Ihre Politik zu vermitteln und so für potenzielle Lieferanten oder Dienstleister sowie für die Bürger, für die Ihre Dienste bestimmt sind, optimale Transparenz zu gewährleisten. *(Kapitel 2)*
- **Stellen Sie eindeutige und präzise technische Spezifikationen auf,** in die Umweltfaktoren einfließen, wo immer dies möglich ist (Eignungs-/Ausschlusskriterien) *(Kapitel 3)*:
 - Suchen Sie nach Beispielen für Umweltmerkmale in Datenbanken/ Umweltgütezeichen;
 - bauen Sie auf den „bewährten Methoden“ anderer öffentlicher Auftraggeber auf; bedienen Sie sich für die Einholung und Verbreitung von Informationen der Vernetzung;
 - wenden Sie ein wissenschaftlich fundiertes Konzept für die Ermittlung der „Lebenszykluskosten“ an; verlagern Sie Umweltauswirkungen nicht von einer Phase des Lebenszyklus in eine andere;
 - verwenden Sie leistungsbasierte oder funktionsbezogene Spezifikationen, um die Einreichung innovativer, umweltorientierter Angebote zu fördern;
 - berücksichtigen Sie Umweltleistungen wie Rohstoffnutzung, nachhaltige Produktionsmethoden (sofern diese für das Endprodukt oder die Dienstleistung relevant sind), Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, Emissionen, Abfälle, Recyclingfähigkeit, gefährliche Chemikalien usw.;
 - wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es tatsächlich umweltorientierte Produkte oder Dienstleistungen gibt, und zu welchem Preis und in welcher Qualität diese erhältlich sind, verlangen Sie umweltorientierte Varianten.

- **Legen Sie die Eignungskriterien (Auswahlkriterien)** auf der Grundlage des erschöpfenden Kriterienverzeichnisses in den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen fest. Nehmen Sie gegebenenfalls Umweltkriterien für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit zur Auftragsausführung auf. Teilen Sie potenziellen Lieferanten, Dienstleistern oder Bauunternehmen mit, dass sie für den Nachweis der Erfüllung der Kriterien Umweltmanagementsysteme und Erklärungen verwenden können. *(Kapitel 4)*
- **Legen Sie die Zuschlagskriterien fest:** Nehmen Sie, wenn das Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ gewählt wird, relevante Umweltkriterien entweder als Benchmark für den Vergleich umweltorientierter Angebote untereinander (wenn die technischen Spezifikationen den Auftrag als umweltorientiert definieren) oder als Möglichkeit für die Einführung einer Umweltkomponente (wenn die technischen Spezifikationen den Auftrag in „neutraler“ Weise definieren) mit bestimmter Gewichtung auf. Berücksichtigen Sie die Ermittlung der Lebenszykluskosten! *(Kapitel 5)*
- **Verwenden Sie Auftragsausführungsklauseln** als Möglichkeit, um zusätzlich zu dem umweltorientierten Auftrag weitere Umweltbedingungen vorzugeben. Bestehen Sie, wo immer dies möglich ist, auf umweltfreundlichen Transportmethoden. *(Kapitel 6)*
- **Tragen Sie stets dafür Sorge, dass sich alles, was Sie von potenziellen Bietern und deren Angeboten verlangen, auf den Auftragsgegenstand bezieht.**

EINFÜHRUNG

Welche Verbindung besteht zwischen öffentlicher Beschaffung und Umwelt?

Staatliche Stellen sind in Europa wichtige Verbraucher, die etwa 16 % des Bruttoinlandsprodukts der EU ausgeben (dies entspricht in der Summe der Hälfte des deutschen BIP). Wenn sie ihre Kaufkraft so einsetzen, dass sie sich für umweltgerechte Waren und Dienstleistungen entscheiden, können sie auch einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen umfasst Bereiche wie den Erwerb energieeffizienter Computer und Gebäude, Büroausstattung aus nachhaltiger Forstwirtschaft, Recyclingpapier, Elektroautos, umweltfreundlicher öffentlicher Verkehr, Biokost in Kantinen, Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie Klimaanlage, die in Bezug auf ihre Umweltfreundlichkeit dem Stand der Technik entsprechen.

Beim umweltorientierten Beschaffungswesen geht es auch darum, ein Beispiel zu geben und Einfluss auf den Markt auszuüben. Durch die Förderung des umweltorientierten Beschaffungswesens können staatliche Stellen der Industrie echte Anreize für die Entwicklung umweltorientierter Technologien bieten. In manchen Produkt-, Bau- und Dienstleistungssektoren können die Auswirkungen besonders signifikant sein, da öffentliche Auftraggeber einen großen Teil des Marktes beherrschen (in den Bereichen Computer, energieeffiziente Gebäude, öffentlicher Verkehr und so weiter).

Betrachten Sie schließlich die Lebenszykluskosten eines Auftrages, können Sie mithilfe des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens sowohl Geld sparen als auch die Umwelt schützen. Durch intelligenten Einkauf können Sie Rohstoffe und Energie sparen, Abfall und Umweltverschmutzung verringern sowie nachhaltige Verhaltensmuster fördern.

Potenzielle Vorteile für die Umwelt

Die Europäische Kommission hat ein Projekt mit dem Titel RELIEF¹ mitfinanziert, um eine wissenschaftliche Bewertung der potenziellen Umweltvorteile vorzunehmen, die eine umfassende, EU-weite Einführung eines umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens ermöglichen würde. Dabei wurden folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- *Würden alle staatlichen Stellen in der EU auf Ökostrom umstellen, würden dadurch 60 Mio. Tonnen CO₂ eingespart, was 18 % der von der EU im Rahmen des Kioto-Protokolls eingegangenen Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen entspricht. Annähernd dieselben Einsparungen könnten erzielt werden, wenn sich alle staatlichen Stellen für Gebäude mit hoher Umweltqualität entschieden.*
- *Würden EU-weit alle staatlichen Stellen energieeffizientere Computer verlangen – und würde dadurch eine Marktentwicklung in diese Richtung in Gang gebracht – würde dies zu Einsparungen von 830.000 Tonnen CO₂ führen.*

¹ Dieses Projekt wurde im Rahmen der Leitaktion “Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe“ im Rahmen des fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung finanziert. Es veröffentlichte einen Leitfaden, dessen Ziel die Unterstützung staatlicher Stellen bei der stärkeren Berücksichtigung von Umweltbelangen bei ihren Beschaffungsentscheidungen ist. Weitere Informationen über das Projekt RELIEF finden Sie unter <http://www.iclei.org/europe/ecoprocura/info/politics.htm>

- *Würden sich alle staatlichen Stellen in Europa für sparsame Toiletten und Wasserhähne in ihren Gebäuden entscheiden, würde dadurch der Wasserverbrauch um 200 Mio. Tonnen sinken (was 0,6 % des Gesamtverbrauchs der Haushalte in der EU entspricht).*

Dieses Handbuch soll staatlichen Stellen bei der erfolgreichen Einführung einer umweltorientierten Beschaffungspolitik helfen. Es enthält praxisbezogene Erläuterungen der Möglichkeiten, die das Recht der Europäischen Gemeinschaft bietet, und zeigt einfache und effektive Lösungen auf, die im Rahmen umweltorientierter Beschaffungsverfahren Anwendung finden können. Aus praktischen Gründen folgt das Handbuch der Logik und Struktur eines Beschaffungsverfahrens. Es enthält auch viele praktische Beispiele einer umweltorientierten Beschaffung durch staatliche Stellen überall in der EU.²

Wir haben dieses Handbuch hauptsächlich für staatliche Stellen erarbeitet, aber wir hoffen, dass es auch Einkäufern von Unternehmen Anregungen bieten wird. Es sollte auch Lieferanten, Dienstleistern und Bauunternehmen – insbesondere den kleineren Unternehmen – beim Verständnis und bei der Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen im Bereich der umweltorientierten Beschaffung helfen.

Das Handbuch ist auf dem Server EUROPA auf der Website der Kommission über das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen abrufbar; diese Website enthält weitere praktische Informationen, nützliche Links und Kontaktinformationen für öffentliche Auftraggeber, die bei ihrer Beschaffung Umweltbelange stärker berücksichtigen wollen (<http://europa.eu.int/comm/environment/gpp/>).

Politischer und rechtlicher Kontext

Staatliche Beschaffungsstellen haben den ökologischen Wert von Waren, Dienst- oder Bauleistungen viele Jahre lang nicht wirklich berücksichtigt.

Der globale wirtschaftliche und politische Hintergrund hat sich jedoch verändert, wobei das **Konzept der nachhaltigen Entwicklung** – „*Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können*“ - und die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Umweltbelangen in allen anderen Politikbereichen (neben wirtschaftlichen und sozialen Belangen) in den Vordergrund traten.

Seit ihrer Aufnahme in den Vertrag im Jahr 1997 ist die nachhaltige Entwicklung als überspannendes Ziel der EU anerkannt. In **Lissabon** im Jahr 2000 erklärten die Staats- und Regierungschefs der EU ihr Ziel, die EU bis zum Jahr 2010 „*zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen*“. Die Lissaboner Strategie wurde nach der Verabschiedung der **EU-Strategie für die nachhaltige Entwicklung** auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg im Jahr 2001 um eine dritte, umweltpolitische Komponente ergänzt.³ Diese Strategie stellte einen Wendepunkt dar. Das Ziel bestand darin,

² **Wichtiger Hinweis:** Obwohl die Informationen in dem Handbuch sorgfältig geprüft wurden, übernimmt die Europäische Kommission keinerlei Haftung oder Verantwortung in Bezug auf Fallbeispiele, die in dem Handbuch oder auf den als Links angegebenen Websites angeführt werden.

³ KOM(2001) 264 endg.

Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig den Umweltschutz angemessen zu berücksichtigen. Umgekehrt bedeutet dies, dass umweltbezogene Zielsetzungen gegen ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen abgewogen werden müssen, damit, wo immer dies möglich ist, Lösungen gefunden werden, von denen alle Seiten – Wirtschaft, Beschäftigung und Umwelt – profitieren. Im Jahr 2002 verabschiedeten der Rat und das Europäische Parlament das **sechste Umweltaktionsprogramm**⁴, das den Fahrplan der EU für den Bereich Umwelt für die nächsten zehn Jahre darlegt und vier Schwerpunktbereiche festlegt, in denen dringend Maßnahmen erforderlich sind: Klimaänderungen, Natur und biologische Vielfalt, Ressourcenmanagement sowie Umwelt und Gesundheit.

Eine besondere Herausforderung wird die Umsetzung der EU-Strategie für die nachhaltige Entwicklung und des 6. UAP in der erweiterten Union darstellen.

Auf **internationaler Ebene** hat die EU eine Führungsrolle bei der Entwicklung und Förderung wichtiger internationaler Abkommen und Konventionen im Umweltbereich gespielt. Beispielsweise verpflichtete sich die EU mit der Ratifizierung des Kioto-Protokolls über Klimaänderungen im Jahr 2002, ihre Treibhausgasemissionen bis 2008-2012 um 8 % zu reduzieren (gemessen am Stand von 1990).

Eine nachhaltige Entwicklung auf allen Verwaltungsebenen kann nicht erreicht werden, wenn keine **Integration der Umweltdimension** in alle anderen Politikbereiche erfolgt; dies kann durch angemessene Umsetzung von Umweltpolitiken geschehen, und zwar ebenso durch verstärkten Einsatz marktbasierter Instrumente als auch durch die Information der Öffentlichkeit zur Förderung der notwendigen Verhaltensänderungen.⁵ Auf globaler Ebene wird ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen speziell im Umsetzungsplan des **Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**, der im Dezember 2002 in Johannesburg stattfand, erwähnt; dieser bestärkt *„relevante Behörden auf allen Ebenen, Belange der nachhaltigen Entwicklung bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen“* und *„öffentliche Beschaffungspolitiken zu unterstützen, die die Entwicklung und Verbreitung umweltgerechter Waren und Dienstleistungen fördern“*.⁶

Im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einigten sich die **OECD-Mitgliedstaaten** auf eine Empfehlung des Rates „zur Verbesserung der Umweltleistung des öffentlichen Beschaffungswesens“.⁷

In ihrer **Interpretierenden Mitteilung** vom 4. Juli 2001,⁸ legte die Europäische Kommission dar, welche Möglichkeiten das Gemeinschaftsrecht für die Einbeziehung von

⁴ Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 242 vom 10.9.2002

⁵ Es ist anzumerken, dass sich das vorliegende Handbuch auf den Umweltaspekt der nachhaltigen Entwicklung beschränken wird. Hinsichtlich des sozialen Aspekts der nachhaltigen Entwicklung wird auf die interpretierende Mitteilung der Kommission vom 15. Oktober 2001 über die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von sozialen Belangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verwiesen sowie auf die neuen Vergaberichtlinien, die diese Möglichkeiten ausdrücklich anführen.

⁶ http://www.un.org/esa/sustdev/documents/WSSD_POI_PD/English/POIToc.htm

⁷ 23. Januar 2002 – C(2002)3 - <http://www.oecd.org/>

⁸ Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (KOM(2002) 274 endg.)

Umweltbelangen in Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge bietet. Der Gerichtshof nahm eine weitere Klarstellung dieser Möglichkeiten vor.⁹

Die am 31. März 2004 erlassenen **Vergaberichtlinien**¹⁰ konsolidieren und ergänzen den rechtlichen Kontext. In ihren Erwägungsgründen und allgemeinen Grundsätzen werden ausdrücklich die Möglichkeiten zur Einbeziehung von Umweltbelangen in die Eignungs- und Vergabekriterien der technischen Spezifikationen sowie in die Auftragsausführungsklauseln erwähnt.

Obwohl die Richtlinien nur für öffentliche Beschaffungsaufträge gelten, deren geschätzter Wert über bestimmten Schwellenwerten liegt (gemäß den Ausführungen in den Richtlinien), urteilte der Gerichtshof, dass die Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsätze des EG-Vertrags sowie der freie Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit auf für Aufträge unterhalb dieser Schwellenwerte gelten.

⁹ Urteile des Gerichtshofs vom 17. September 2002 in Rechtssache C-513/99 und vom 4. Dezember 2003 in Rechtssache C-448/01

¹⁰ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie 2004/18) und Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (im Folgenden: Richtlinie 2004/17).

KAPITEL 1 – STRATEGIEN FÜR DIE UMWELTORIENTIERTE BESCHAFFUNG

Grundsätzlich sollte es für alle staatlichen Stellen relativ einfach sein, die politische Entscheidung für die umweltorientierte Beschaffung zu treffen. Sie sollten sogar darin bestärkt werden, dies zu tun, da von dieser Entscheidung nicht nur die Umwelt profitieren wird, sondern durch die Verbesserung seines Bildes in der Öffentlichkeit auch der öffentliche Auftraggeber selbst. Faktisch erfordert eine umweltorientierte Beschaffungspolitik normalerweise keinerlei strukturelle Veränderungen seitens des öffentlichen Auftraggebers.

Allerdings wird vor der praktischen Umsetzung der Politik eine gewisse strategische Planung erforderlich sein: Organisation geeigneter Schulungsmaßnahmen für Beschaffungsbeauftragte, Gewährleistung des Zugangs zu umweltbezogenen Informationen sowie Prioritätensetzung bei der Auswahl der am besten für die stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen geeigneten Aufträge. Wenn diese Planung erfolgt ist, werden die öffentlichen Auftraggeber mit der eigentlichen Organisation eines Verfahrens für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung fortfahren können (Kapitel 2).

1.1. Ermittlung des Schulungsbedarfs und Gewährleistung des Zugangs zu umweltbezogenen Informationen

Den für die Beschaffung zuständigen Mitarbeitern sollten die rechtlichen, finanziellen und umweltbezogenen Kenntnisse vermittelt werden, die sie benötigen um zu entscheiden, wo und in welchem Umfang umweltbezogene Faktoren am besten in das Beschaffungsverfahren einfließen können, ob die Ebene, auf der diese Faktoren Anwendung finden, die richtige ist, um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen, und ob sie den umweltbezogenen Prioritäten des öffentlichen Auftraggebers entsprechen.

Ein Leitfaden zu bewährten Praktiken im Umweltbereich in Barcelona

Die Kommunalbehörde von Barcelona hat für ihre 12 000 Beschäftigten einen Leitfaden zu bewährten Praktiken im Umweltbereich erstellt, der Informationen zum umweltorientierten Beschaffungswesen und zu anderen umweltbezogenen Themen enthält.¹¹

Es ist wichtig, dass eine umweltorientierte Beschaffungspolitik einer breiten Palette von Interessenten vermittelt wird, darunter derzeitigen und künftigen Lieferanten, Dienstleistern oder Bauunternehmen, damit diese die neuen Anforderungen berücksichtigen können.

Die Kooperation zwischen öffentlichen Auftraggebern ist eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung des Zugangs zu umweltrelevantem Fachwissen und Know-how sowie zur Vermittlung der Politik an die Außenwelt.

¹¹ Weitere Informationen unter: http://www.bcn.es/agenda21/A21_text/guies/GreenOfficeGuide.pdf

Leitlinien für die umweltorientierte Beschaffung in Vorarlberg

Das österreichische Bundesland Vorarlberg besteht aus 96 kleinen Gemeinden, die sich über ein relativ dünn besiedeltes Gebiet verteilen. Die meisten der Gemeinden haben keine Vollzeit beschäftigten Beschaffungsbeauftragten, geschweige denn Umweltbeauftragte. Damit ein umweltorientiertes Beschaffungswesen in diesem Umfeld erfolgreich sein konnte, war eine Kooperation nötig, und die Beschaffungsbeauftragten mussten soweit wie möglich von der technischen Arbeit der Festlegung von Kriterien befreit werden. Zu diesem Zweck erarbeitete Vorarlberg Leitlinien für die umweltorientierte Beschaffung von Bauleistungen sowie von Büroausstattung und -material. Diese Leitlinien sind jetzt im Internet abrufbar.¹²

1.2 Allgemeine Prioritätensetzung zur stärkeren Berücksichtigung von Umweltbelangen im Beschaffungswesen

- **Wählen Sie eine schrittweise Vorgehensweise.** Beginnen Sie mit einer kleinen Palette von Produkten und Dienstleistungen, bei denen die Umweltauswirkungen klar ersichtlich sind oder bei denen stärker umweltorientierte Alternativen leicht verfügbar und nicht teurer sind (z. B. Recyclingpapier, energieeffiziente Büroausstattung). Alternativ können Sie damit beginnen, dafür Sorge zu tragen, dass Auftragspezifikationen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben (z. B. durch den Ausschluss der Verwendung von Recyclingkomponenten).

Schrittweises Vorgehen in Dunkerque und Lille

Die Stadt Dunkerque in Frankreich wählte eine schrittweise Vorgehensweise für ihre ersten Bemühungen im Bereich des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens im Jahr 1999. Beginnend mit einem Produkt wurde durch Erprobung und enge Zusammenarbeit mit den Nutzern Vertrauen aufgebaut, wodurch sie das richtige Klima für eine systematischere umweltorientierte Beschaffung und für die Berücksichtigung stärker umweltorientierter Alternativen für weitere Produkte schuf.

Die Stadt Lille hat ein Amt für die Schulung ihrer Beschaffungsbeauftragten eingerichtet, damit diese Ersatzprodukte suchen können, die die Auswirkungen auf die Umwelt begrenzen. Begonnen wird mit sechs Produkten: Papier, Farbe, Druckertinte, Reinigungsmittel, Straßenbeleuchtung und Holz. Dann soll versucht werden, ein Verfahren für den Beginn der Einführung weiterer Produkte festzulegen.

- **Berücksichtigen Sie die Umweltauswirkungen.** Wählen Sie diejenigen Produkte (d. h. Fahrzeugflotte) oder Dienstleistungen (d. h. Reinigungsdienstleistungen), die starke Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- **Konzentrieren Sie sich auf ein oder mehrere Umweltprobleme, beispielsweise Klimawandel oder Abfall.** Führen Sie allgemeine Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz oder Recyclingfähigkeit ein.

¹² Weitere Informationen unter: <http://www.vorarlberg.at>

- **Berücksichtigen Sie die Verfügbarkeit und die Kosten von in Bezug auf ihre Umweltfolgen überlegenen Alternativen.** Gibt es umweltgerechte(re) Produkte auf dem Markt, entsprechen diese Ihren Anforderungen, und können Sie sich diese leisten?
- **Berücksichtigen Sie die Verfügbarkeit von Daten.** Können Sie die wissenschaftlichen und umweltbezogenen Daten finden, die Sie für die Festlegung der Kriterien für dieses Produkt benötigen? Wie kompliziert wird es sein zu entscheiden, was Sie in technischer Hinsicht wollen, und dies in einer Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen?

Produkt- und Dienstleistungsdatenbank der Kommission

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat eine Datenbank entwickelt, die einfache Umweltinformationen zu etwa einhundert Produkt- und Dienstleistungsgruppen enthält. Sie enthält grundlegende Informationen für Einkäufer von Unternehmen und Mitarbeiter von behördlichen Beschaffungsabteilungen, beispielsweise die für ein bestimmtes Produkt vergebenen Umweltgütezeichen oder die wichtigsten Umweltfolgen eines bestimmten Produkts. Sie kann konsultiert werden unter:

http://europa.eu.int/comm/environment/green_purchasing

- **Bemühen Sie sich um Sichtbarkeit.** Wie sichtbar wird die umweltorientierte Politik für die Öffentlichkeit und die Mitarbeiter sein? Werden Sie erkennen, dass wir uns bemühen, unsere Umwelleistung zu verbessern? Öffentlichkeitswirksame Veränderungen, beispielsweise der von einer staatlichen Stelle benutzte Fahrzeugtyp oder die Umstellung auf Biokost in der Schulkantine, können zur Sensibilisierung für die Politik und zu ihrer Verknüpfung mit anderen Projekten im Umweltbereich beitragen.
- **Berücksichtigen Sie das Potenzial für technologische Entwicklungen.** Wenn umweltorientierte Beschaffung in einem frühen Stadium der Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen einwirken kann, wird dies möglicherweise erfolgreicher sein als der Versuch, die umweltrelevanten Merkmale „reifer“ Sektoren zu verändern.

Deutsches Modellprojekt zur Solarbeheizung von Schwimmbädern

Im Jahr 1983 initiierten die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Forschung und Technologie ein Modellprojekt zum Ersatz der konventionellen Schwimmbadbeheizung durch Solarbeheizung. Der finanzielle Schub, den das öffentliche Beschaffungswesen diesem innovativen Produkt verlieh, trug zu Preissenkungen bei und machte das Produkt für private Käufer attraktiver.

Wenden Sie ein wissenschaftlich fundiertes Lebenszykluskonzept an. Vermeiden Sie es, die Umweltauswirkungen von einer Phase des Lebenszyklus eines Produkts auf eine andere zu verlagern. Suchen Sie nach relevanten Informationen in den zugrunde liegenden Spezifikationen von Umweltgütezeichen oder auf Websites und in Datenbanken, die der Information der Verbraucher dienen.

KAPITEL 2 – ORGANISATION DES ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSWESENS

Zusammenfassung

- Mitarbeiter in behördlichen Beschaffungsabteilungen unterliegen in Bezug auf die Erzielung des optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses und das anständige Geschäftsgebaren im Rahmen von Beschaffungsverfahren einer strengeren Verpflichtung als privatwirtschaftliche Einkäufer. Das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis kann Umweltbelange umfassen. Anständiges Geschäftsgebaren bedeutet die Gewährleistung von Chancengleichheit und Transparenz.
- Die Vorbereitungsphase ist von entscheidender Bedeutung. Eingehende Analyse und Planung vor der Durchführung einer Ausschreibung sind unverzichtbar, wenn umweltbezogene Ziele erreicht werden sollen.
- Von besonderer Bedeutung ist die Analyse des exakten Bedarfs, bevor über eine Lösung entschieden wird.

2.1. Einführung

Damit eine umweltorientierte Politik funktionieren kann, muss unbedingt das Verfahren der öffentlichen Beschaffung selbst betrachtet werden. Eine umweltorientierte Beschaffungspolitik, kann – wenn sie nicht sorgsam umgesetzt wird – an praktischen Fragen scheitern, unter anderem an der Wahl von Zeitpunkt, Zielgruppe und anzuwendenden Kriterien.

2.2. Charakter des öffentlichen Beschaffungsverfahrens

Die öffentliche Beschaffung ist im Wesentlichen eine Frage der Abstimmung von Angebot und Nachfrage, genau wie jedes privatwirtschaftliche Beschaffungsverfahren; dabei liegt der einzige Unterschied darin, dass öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe besonders sorgsam vorgehen müssen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie staatliche Stellen sind, die durch das Geld der Steuerzahler finanziert werden.

Diese besondere Sorgsamkeit kann in zwei Hauptgrundsätze umgesetzt werden:

1. Erzielung des optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses
2. Anständiges Geschäftsgebaren

Optimales Preis-Leistungs-Verhältnis

Öffentliche Auftraggeber haben bei allem, was sie beschaffen, dafür Sorge zu tragen, dass sie für das Geld der Steuerzahler das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen. Das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis bedeutet nicht notwendigerweise die ausschließliche Wahl des billigsten Angebots. Es bedeutet, dass Sie *innerhalb der festgelegten Parameter* das bestmögliche Geschäft abschließen müssen. Der Schutz der Umwelt kann einer dieser Parameter sein und kann daher als mit den anderen für die Auftragsvergabe relevanten Faktoren gleichwertiger Faktor wirken. Somit schließt das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis Umweltbelange nicht aus.

Anständiges Geschäftsgebaren

Anständiges Geschäftsgebaren bedeutet die Beachtung der Grundsätze des Binnenmarkts, auf denen die Vergaberichtlinien und die auf diesen Richtlinien basierenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fußen. Der wichtigste dieser Grundsätze ist der Grundsatz der **Gleichbehandlung**, der bedeutet, dass alle Wettbewerber bei der Bewerbung um den Auftrag die gleichen Chancen haben sollten. Um diese Chancengleichheit zu gewährleisten, muss auch der Grundsatz der **Transparenz** Anwendung finden.

Beispiele für Bestimmungen, die in den Vergaberichtlinien den Grundsatz der Gleichbehandlung beinhalten, sind die Fristen für den Eingang von Angeboten und Anträgen auf Teilnahme sowie die gemeinsamen Regeln für technische Spezifikationen.

Beispiele für die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz finden sich in den verschiedenen Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen sowie in der Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber, die betroffenen Bieter über die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote zu unterrichten.

2.3. Die verschiedenen Phasen des Beschaffungsverfahrens

Von entscheidender Bedeutung ist die Vorbereitungsphase jedes Beschaffungsverfahrens. Jeder Fehler in dieser Phase wird nachteilige Auswirkungen auf alle folgenden Phasen und letztendlich auf das Endergebnis haben, da alle Phasen aufeinander aufbauen. Vor dem Beginn eines Ausschreibungsverfahrens sollten Sie daher genug Zeit für die Festlegung des Auftragsgegenstands und der zur Erreichung des Endergebnisses anzuwendenden Instrumente einplanen.

Dass die Anfangsphasen im Vergleich zu späteren Phasen des Beschaffungsverfahrens die besten Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Umweltbelangen bieten, ist ein weiterer Faktor, der die Bedeutung der Vorbereitungsphase unterstreicht.

Die allgemeine Struktur eines öffentlichen Beschaffungsverfahrens unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von derjenigen eines privatwirtschaftlichen Verfahrens. Beide umfassen etwa dieselben Phasen: Festlegung des Auftragsgegenstands, Aufstellung der technischen Spezifikationen und der vertraglichen Parameter für das Produkt bzw. die Bau- oder Dienstleistung, Auswahl des richtigen Bewerbers und Ermittlung des besten Angebots.

Im restlichen Teil dieses Handbuchs wird jeder Phase ein Kapitel gewidmet, wobei für jede Phase Möglichkeiten für die Berücksichtigung der Umwelt beleuchtet und praktische Beispiele und Empfehlungen gegeben werden.

2.4. Die Bedeutung der Ermittlung Ihres tatsächlichen Bedarfs

Es gibt einen entscheidenden Schritt, den Sie in dieser Vorbereitungsphase ausführen müssen, und zwar noch vor der Festlegung des Auftragsgegenstands. Sie müssen Ihren tatsächlichen Bedarf ermitteln.

Beispielsweise müssen Sie Informationen an die Öffentlichkeit verbreiten. Sie können sich für den Kauf gedruckter Handzettel, Poster, Broschüren und Zeitungsanzeigen entscheiden. Wenn Sie sich jedoch eher an möglichen Lösungen als am tatsächlichen Bedarf orientieren, können Sie sich für umweltfreundlichere Lösungen entscheiden, beispielsweise für die Verbreitung von Informationen auf elektronischem Wege, unter Verwendung von Websites oder E-Mails.

Um effektiv zu sein, sollten Sie daher Ihren Bedarf eher in funktionaler Weise beschreiben, um keine auf dem Markt verfügbaren Möglichkeiten auszuschließen. Wenn Sie Ihren Bedarf ordnungsgemäß analysiert haben, werden Sie möglicherweise sogar zu der Schlussfolgerung gelangen, dass die Notwendigkeit einer Auftragsvergabe überhaupt nicht besteht.

Geringeres Beschaffungsvolumen in Pori

Beim umweltorientierten Einkauf geht es nicht in jedem Fall um den Kauf umweltverträglicherer Produkte. Es kann auch einfach darum gehen, weniger zu kaufen. In Pori, einer finnischen Stadt an der Ostsee, wurde mithilfe eines webbasierten „Schwarzen Brettes“ die Möglichkeit der internen Wiederverwendung geschaffen. Mitarbeiter, die ein Element ihrer Büroausstattung nicht mehr benutzten, konnten es anderen Abteilungen oder Mitarbeitern anbieten, die es benötigten.¹³

¹³ Weitere Informationen unter: [*Local Sustainability Case Description 61*](#)

KAPITEL 3 – FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN DES AUFTRAGS

Zusammenfassung

- Bei der Festlegung des Auftragsgegenstands haben öffentliche Auftraggeber große Freiheiten in Bezug auf das, was Sie kaufen wollen. Dadurch bleibt viel Raum für die Berücksichtigung von Umweltbelangen, sofern dies ohne Marktverzerrungen geschieht, das heißt, ohne dass der Marktzugang begrenzt oder behindert wird.
- Marktanalysen können grundlegende Informationen über die zur Verfügung stehenden umweltorientierten Optionen und über allgemeine marktübliche Preise und Bedingungen liefern.
- Die zugrunde liegenden technischen Spezifikationen von Umweltgütezeichen können sich für die Aufstellung von technischen Spezifikationen als sehr nützlich erweisen; allerdings darf von Bietern nicht verlangt werden, dass für ihre Produkte oder Leistungen ein Umweltgütezeichen vergeben wurde.
- In die Spezifikationen können bestimmte Materialien oder umweltgerechte Produktionsmethoden aufgenommen werden, sofern diese relevant sind.

3.1. Festlegung des Auftragsgegenstands

Der Auftragsgegenstand besagt, welches Produkt, welche Dienst- oder Bauleistung Sie beschaffen wollen. Dieser Prozess der Festlegung wird generell zu einer grundlegenden Beschreibung des Produkts beziehungsweise der Dienst- oder Bauleistung führen, kann aber auch die Form einer leistungsbezogenen Definition haben.

Bei Umweltbelangen scheint eine leistungsbezogene Definition vorzuziehen zu sein, da der öffentliche Auftraggeber in diesem Fall nicht akribisch sämtliche Merkmale des Produkts bzw. der Dienst- oder Bauleistung festschreiben muss, sondern nur seine/ihre gewünschte Wirkung festlegen muss.

3.1.1 Die Entscheidungsfreiheit

Generell steht es Ihnen frei, den Auftragsgegenstand so zu definieren, wie es Ihrem Bedarf bzw. Ihren Anforderungen entspricht. Die Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens befassen sich nicht so sehr damit, was öffentliche Auftraggeber kaufen, sondern überwiegend damit, wie sie es kaufen. Aus diesem Grund schränkt keine der Vergaberichtlinien den Gegenstand eines Auftrags als solchen ein.

Die Freiheit hinsichtlich der Festlegung des Auftrags ist jedoch nicht unbegrenzt. In manchen Fällen kann die Wahl eines bestimmten Produkts bzw. einer bestimmten Dienst- oder Bauleistung die Chancengleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen für Unternehmen in der gesamten EU beeinträchtigen. Es muss einige Sicherheitsvorkehrungen geben.

Diese Sicherheitsvorkehrungen liegen zuallererst in der Tatsache, dass die Bestimmungen des EG-Vertrags in Bezug auf das Diskriminierungsverbot, die Dienstleistungsfreiheit und den freien Warenverkehr in allen Fällen gelten, somit also auch für öffentliche Beschaffungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte der Vergaberichtlinien oder für bestimmte Aspekte von Aufträgen, die durch die Vergaberichtlinien nicht ausdrücklich erfasst werden. In der Praxis bedeutet dies, dass Sie dafür Sorge tragen müssen, dass der Auftrag den

Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen EU-Ländern zu Ihrem einzelstaatlichen Markt nicht beeinträchtigt.

Eine zweite Sicherheitsvorkehrung besteht darin, dass gemäß den Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen die Aufstellung der technischen Spezifikationen, die zur Festlegung des Auftragsgegenstands dienen, nicht in diskriminierender Weise erfolgen darf.

3.1.2. Wahl eines umweltorientierten Titels für den Auftrag

Dadurch können Bieter leichter erkennen, was gewünscht wird, und es wird die Botschaft übermittelt, dass die Umwelleistung des Produkts oder der Dienstleistung ein wichtiger Teil des Auftrags sein wird.

Ein umweltorientierter Titel beim Brüsseler Umweltinstitut

Das Brussels Institute for Environmental Management (IBGE-BIM) gab seiner Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen den Titel: „Environmental cleaning contract“ (Auftrag betreffend umweltverträgliche Reinigung). Andere geeignete Titel wären beispielsweise „Biologisch-dynamisches Catering“ oder „Energieeffizientes Bauen“.

Durch die Verwendung öffentlichkeitswirksamer Titel wird nicht nur potenziellen Lieferanten sondern auch der eigenen Gemeinde und anderen öffentlichen Auftraggebern eine Botschaft übermittelt.

3.1.3 Durchführung einer Marktanalyse

In dem Prozess der Entscheidung darüber, was angeschafft werden soll, ist eine gewisse Marktkenntnis unverzichtbar. Es ist schwierig, ein Konzept für ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Bauleistung zu entwickeln, ohne zu wissen, was verfügbar ist. Umweltgerechte Alternativen sind nicht immer klar erkennbar oder werden umfassend beworben.

Daher müssen Sie gewisse Nachforschungen anstellen. Dies könnte in Form einer Marktanalyse geschehen. Eine Marktanalyse ist eine allgemeine Erhebung zu dem Potenzial des Marktes, der Ihre festgelegten Anforderungen erfüllen könnte. Damit diese Analyse zum Erfolg führen kann, muss sie in offener und objektiver Weise durchgeführt werden und sich darauf konzentrieren, welche allgemeinen Lösungen auf dem Markt verfügbar sind, nicht auf bevorzugte oder favorisierte Unternehmen. Dann wird sie umweltfreundliche Alternativen aufzeigen, sofern solche verfügbar sind, sowie das allgemeine Preisniveau der verfügbaren Optionen.

Suche nach dem richtigen Produkt

Eine Gemeinde, die den Kauf von Zäunen und Straßenmobiliar plant, könnte Nachforschungen zu den auf dem Markt erhältlichen Werkstoffen anstellen, beispielsweise Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft oder aus Recyclingmaterial hergestellte Kunststoffe.

3.1.4. Empfehlungen zu Bauaufträgen

Im Bausektor erhält das sogenannte „nachhaltige Bauen“ ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Regierungen schließen sich in ihrer Rolle als öffentliche Auftraggeber oftmals mit

Bauunternehmen und Architekten zusammen, um umweltfreundliche Methoden im Bauwesen zu entwickeln.

Ein französischer Test zu stärker umweltorientiertem Wohnungsbau

Die französische Regierung hat Pläne zur Anwendung der HQE (Haute Qualité Environnementale) verabschiedet, einer Methode zur Erreichung hoher Umweltqualität im Bausektor, für den sozialen Wohnungsbau und die Stadtplanung. Diese Methode konzentriert sich auf die Planung und Entwicklung von Gebäuden mit geringerem Wasser- und Energieverbrauch sowie geringerem Instandhaltungsbedarf.¹⁴

Bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch. Diese Verpflichtung resultiert nicht aus den Vergaberichtlinien, kann aber Auswirkungen auf die Festlegung des Auftragsgegenstands oder der Auftragsausführungsklauseln haben.¹⁵ Die Umweltverträglichkeitsprüfung liefert den nationalen Behörden relevante Informationen, die sie in die Lage versetzen, ihre Entscheidung in umfassender Kenntnis der Umweltauswirkungen dieser Entscheidung zu treffen. Im Prozess der Festlegung des Auftragsgegenstands kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer besser ausgewogenen Entscheidung führen.

In gleicher Weise wird Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹⁶, die die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von neuen Gebäuden sowie von großen bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, verpflichtet, Auswirkungen auf die Festlegung des Auftragsgegenstands und der technischen Spezifikationen des Bauauftrags für die Errichtung oder Renovierung dieser Gebäude haben.

3.1.5. Empfehlungen zu Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Die Umweltvorteile umweltorientierter Liefer- und Dienstleistungsaufträge ergeben sich aus dem Endergebnis: dem Endprodukt oder der letztendlichen Dienstleistung.

Eine wichtige Überlegung ist die Verbesserung des allgemeinen Energieverbrauchs, beispielsweise durch erhöhte Energieeffizienz. Dies wird der Umwelt helfen und gleichzeitig Geld sparen.

Ein weiterer Punkt, der zu berücksichtigen ist, sind die Umweltauswirkungen des umweltorientierten Produkts oder der umweltorientierten Dienstleistung in der Phase der Abfallentsorgung. Eine Marktanalyse kann große Unterschiede aufdecken in Bezug auf:

- Entsorgungsmenge,
- schädliche *Auswirkungen* von Stoffen und
- Menge der *recyclingfähigen* Stoffe.

¹⁴ Informationen unter: http://www.logement.equipement.gouv.fr/alaune/dossiers/presse_030102.pdf

¹⁵ Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Jahr 1985 durch Richtlinie 85/337/EWG (ABl. L 175 vom 05.07.1985, S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EWG (ABl. L 073 vom 14.03.1997, S. 05), eingeführt.

¹⁶ Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. L 001 vom 04.01.2003), die bis spätestens 4. Januar 2006 in einzelstaatliches Recht umzusetzen ist

Ein weiteres wichtiges Merkmal ist die Haltbarkeit des Produkts, ob es für langfristige Nutzung ausgelegt ist. In manchen Fällen mag es attraktiv erscheinen, das billigste Produkt zu kaufen, aber tatsächlich könnte es sich langfristig als teurer und zudem als nachteilig für die Umwelt erweisen. Produkte minderer Qualität haben (unabhängig von ihren umweltbezogenen Eigenschaften) in der Regel eine geringere Lebensdauer. Wenn ein billigeres Produkt häufiger ausgetauscht werden muss als ein teureres Produkt, führt dies zu höheren Kosten, zusätzlichem Energieverbrauch und mehr Abfall. Allgemein – und insbesondere in Bezug auf Dienstleistungsaufträge – sollte der ökologische Schwerpunkt primär auf der Ausführung liegen, sodass Sie eine weniger umweltschädigende Weise der Auftragsausführung wählen können, indem Sie die verwendete Ausrüstung oder die eingesetzten Rohstoffe berücksichtigen.

3.2 Aufstellung der technischen Spezifikationen

3.2.1. Technische Spezifikationen

Nach der Festlegung des Auftragsgegenstands müssen Sie diesen in messbare technische Spezifikationen umsetzen, die in einem öffentlichen Beschaffungsverfahren direkt anwendbar sind. Dies lässt sich damit vergleichen, wie aus einer Skizze ein Bild entsteht. Technische Spezifikationen haben zwei Funktionen:

- Sie beschreiben den Auftrag für die Marktbeteiligten, sodass Unternehmen entscheiden können, ob dieser Auftrag für sie von Interesse ist. Damit sind sie bestimmend für das Wettbewerbsniveau.
- Sie enthalten messbare Anforderungen, anhand derer Angebote beurteilt werden können. Sie stellen die Mindestkriterien dar, die die Angebote erfüllen müssen. Wenn sie nicht klar und korrekt sind, werden sie unvermeidlicherweise zu ungeeigneten Angeboten führen. Angebote, die die technischen Spezifikationen nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden.

3.2.2. Leistungsbezogene Spezifikationen

Die Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG gestatten öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die Wahl zwischen auf technischen Normen oder auf Leistungsanforderungen basierenden Spezifikationen.¹⁷ Ein leistungsbezogener Ansatz lässt den Marktteilnehmern im allgemeinen mehr Raum für Kreativität und wird sie in manchen Fällen zur Entwicklung innovativer technischer Lösungen herausfordern. Wenn Sie diesen Ansatz wählen, müssen Sie die technischen Spezifikationen nicht allzu detailliert darlegen.

Vorgabe des Endergebnisses, nicht der Art und Weise seiner Erreichung

Wenn Sie die Temperatur in Büroräumen in einem Gebäude auf einer bestimmten Temperatur halten wollen, könnten Sie zu diesem Zweck sehr detaillierte Spezifikationen für eine Zentralheizungsanlage aufstellen. Alternativ könnten Sie vorgeben, dass die Büroräume eine konstante Temperatur von 20 Grad Celsius haben müssen, und es den Lieferanten überlassen, verschiedene Optionen vorzuschlagen. Die Lieferanten könnten dann natürliche Heizungs- und Belüftungssysteme anstelle der Verbrennung fossiler

¹⁷ Siehe Artikel 23 von Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 von Richtlinie 2004/17/EG.

Bei der Aufstellung leistungsbezogener Spezifikationen müssen Sie allerdings noch umsichtiger vorgehen als bei der Aufstellung herkömmlicher technischer Spezifikationen. Da die auf dem Markt erhältlichen Optionen erheblich differieren können, sollten Sie dafür sorgen, dass Ihre Spezifikationen eindeutig genug sind, um Ihnen eine sachgerechte und vertretbare Beurteilung zu ermöglichen.

3.2.3. Umweltbezogene technische Normen

Technische Normen können verschiedene Formen haben. Sie reichen von vollwertigen europäischen Normen (EN-Normen), über europäische technische Zulassungen und internationale Normen bis zu nationalen Normen und nationalen technischen Spezifikationen. Normen sind für die Spezifikationen in einem öffentlichen Beschaffungsverfahren sinnvoll, da sie eindeutig und nicht diskriminierend sind und auf Konsensbasis entwickelt wurden. Auf europäischer Ebene liegt ihre Erarbeitung bei der Europäischen Normenorganisation: dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)¹⁸ und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI)¹⁹. Am europäischen Normungsprozess ist eine Vielzahl von Interessenten beteiligt, darunter nationale Behörden, Umweltorganisationen, Verbraucherverbände und die Industrie. Dies verleiht der technischen Lösung, die die europäische Norm vorsieht, breite Akzeptanz.

Manche technischen Normen enthalten Klauseln, die sich auf die Umwelteigenschaften von Produkten oder Dienstleistungen beziehen. Werden diese Spezifikationen im öffentlichen Beschaffungswesen verwendet, müssen Bieter nachweisen, dass sie entweder den Normen entsprechen können oder, wenn sie nicht dieselben Methoden anwenden, die von den Normen definierten Leistungsniveaus erreichen. Wenn sie diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen sie ausgeschlossen werden.

Bei spezifischen Punkten können Sie ein höheres Umweltschutzniveau festlegen als in einer Norm vorgeschrieben, sofern dadurch potenzielle Bieter nicht diskriminiert werden.

Die europäischen Normenorganisationen fördern die Berücksichtigung von Umweltbelangen. Beispielsweise bietet das CEN inzwischen einen speziellen Umweltschutz-Helpdesk, der die technischen Ausschüsse berät und unterstützt.²⁰

Auch die Europäische Kommission selbst engagiert sich für die stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen in technischen Normen. Sie hat eine Mitteilung über die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der europäischen Normung verabschiedet.²¹

3.2.4. Verwendung von Varianten

Es ist möglich, dass Sie auch nach der Durchführung einer Marktanalyse nicht sicher sind, ob es umweltgerechte Alternativen für die Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die

¹⁸ Weitere Informationen finden Sie auf der Website: <http://www.cenelec.org>

¹⁹ Weitere Informationen finden Sie auf der Website: <http://www.etsi.org>

²⁰ Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [CEN - European Committee for Standardization](http://www.cen.europa.eu)

²¹ Mitteilung verabschiedet am 25. Februar 2004 (KOM(2004)130 endg.); weitere Informationen auf Website: [EUROPA - Environment - Standardisation](http://ec.europa.eu/environment/standardisation)

Sie beschaffen möchten, gibt, oder dass Sie nach wie vor unsicher bezüglich der Qualität oder des Preises solcher Alternativen sind.

Ist dies der Fall, kann es von Interesse sein, potenzielle Bieter zur Vorlage umweltorientierter Varianten aufzufordern. Dies bedeutet, dass Sie einen Mindestkatalog von technischen Spezifikationen für das Produkt festlegen, das Sie beschaffen wollen; diese Mindestanforderungen werden sowohl für das neutrale Angebot als auch für seine umweltorientierte Variante gelten. Für die umweltorientierte Variante werden Sie eine Umweltdimension hinzufügen. Wenn die Angebote eingehen, können Sie sie alle (die neutralen und die umweltorientierten) anhand desselben Katalogs von Zuschlagskriterien vergleichen. Folglich können Sie Varianten zur Förderung des Umweltschutzes verwenden, indem Sie einen Vergleich zwischen Standardlösungen und umweltfreundlichen Optionen gestatten (basierend auf denselben technischen Standardanforderungen). Sofern durch den öffentlichen Auftraggeber nicht anders angegeben, steht es den Unternehmen frei, auf der Variante oder auf der ursprünglichen Ausschreibung basierende Angebote einzureichen.

Um in einem öffentlichen Beschaffungsverfahren²² Varianten akzeptieren zu können, müssen Sie in den Verdingungsunterlagen vorab Folgendes angeben:

- dass Varianten zugelassen werden
- die Mindestumweltspezifikationen, denen die Varianten entsprechen müssen (z. B. bessere Umweltleistung)
- spezifische Anforderungen hinsichtlich der Einreichung von Varianten in Angeboten (beispielsweise das Erfordernis eines gesonderten Umschlags mit der Aufschrift „Variante“ oder der Hinweis, dass eine Variante nur in Kombination mit einem neutralen Angebot eingereicht werden kann).

²² Siehe Artikel 24 der oben genannten Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 36 der oben genannten Richtlinie 2004/17/EG.

3.3 Umweltgütezeichen

3.3.1 Allgemeines

Es wurde eine Vielzahl von Umweltgütezeichen entwickelt, um in standardisierter Weise Informationen über die Umweltvorteile eines Produkts oder einer Dienstleistung zu vermitteln und so den Verbrauchern oder anderen Unternehmen bei der Auswahl stärker umweltorientierter Produkte oder Dienstleistungen zu helfen.

Die Kriterien für Umweltgütezeichen beruhen nicht auf einem einzelnen Parameter, sondern vielmehr auf Studien, in denen die Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung während des gesamten Lebenszyklus – mit anderen Worten „von der Wiege bis zur Bahre“ – basierend auf wissenschaftlich abgesicherten Informationen analysiert wurden. Dadurch erhält man nützliche Informationen über die inhärenten Kosten eines Produkts, von der Rohstoffgewinnung in der Phase vor der Produktion, über die Produktion und den Vertrieb, bis zur letztendlichen Entsorgung.

Sie können die Informationen von Umweltgütezeichen auf verschiedene Weise nutzen:

- als Hilfe bei der Aufstellung Ihrer technischen Spezifikationen, um die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die Sie beschaffen wollen, festzulegen;
- bei der Prüfung der Erfüllung dieser Anforderungen können Sie das Gütezeichen als Mittel für den Nachweis der Erfüllung der technischen Spezifikationen akzeptieren;
- als Benchmark für die Beurteilung der Angebote in der Vergabephase (siehe nachstehendes Beispiel);
- Sie können verschiedene Arten von Gütezeichen für verschiedene Zwecke verwenden. Beispielsweise können Gütezeichen mit nur einem Bewertungsmerkmal für eine schrittweise Herangehensweise sinnvoll sein.
- Sie können jedoch niemals von Bietern verlangen, dass für ihre Produkte oder Leistungen ein bestimmtes Umweltgütezeichen vergeben wurde.

Verwendung von EU-Umweltgütezeichen für Glühlampen

Die Kriterien des EU-Umweltgütezeichens für Glühlampen schreiben eine durchschnittliche Lebensdauer von 10 000 Betriebsstunden vor. Soll diese Anforderung in eine Ausschreibung für Glühlampen einfließen, könnten 10 000 Betriebsstunden als technische Spezifikation für die Mindestlebensdauer festgelegt werden, und in den Zuschlagskriterien könnte je ein Bonuspunkt für das Überschreiten dieses Wertes von 10 000 Betriebsstunden um jeweils 1 000 Stunden vergeben werden.

3.3.2 Rechtlicher Leitfaden zur Verwendung von Umweltgütezeichen und ihren zugrunde liegenden Spezifikationen in dem Beschaffungsverfahren

Die Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG²³ gestatten Ihnen ausdrücklich die Verwendung der zugrunde liegenden Spezifikationen von Umweltgütezeichen bei der Festlegung von umweltbezogenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen, wenn:

- sich die Spezifikationen zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind

²³ Siehe Artikel 23 von Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 35 von Richtlinie 2004/17/EG.

- die Anforderungen an das Gütezeichen auf wissenschaftlich abgesicherten Informationen beruhen
- die Umweltgütezeichen unter Beteiligung aller interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – erlassen werden
- die Umweltgütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

Es wird davon ausgegangen, dass Produkte und Dienstleistungen, die ein Umweltgütezeichen tragen, den technischen Spezifikationen genügen. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unternehmen vorzuschreiben, ein bestimmtes Umweltgütezeichen zu führen oder sämtliche Anforderungen eines bestimmten Umweltgütezeichens zu erfüllen. Sie müssen stets auch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen oder technische Unterlagen des Herstellers, akzeptieren.

3.3.3 Kategorien von Umweltgütezeichen

Öffentliche Umweltgütezeichen mit mehreren Kriterien (ISO 14024, Typ I)

Hierbei handelt es sich um die gängigsten Gütezeichenarten, die auch im umweltorientierten Beschaffungswesen am häufigsten Anwendung finden. Sie basieren auf mehreren Eignungs-/ Ausschlusskriterien, die den Standard für das betreffende Gütezeichen festlegen. Für jede Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, auf die sich das jeweilige Gütezeichen bezieht, wurden verschiedene Kriteriengruppen festgelegt. Normalerweise definieren diese Kriterien die durch das Produkt zu erreichende Umweltleistung und können auch Normen zur Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit des betreffenden Produkts festlegen.

Einige interessante europäische und nationale Umweltgütezeichen

Die bekanntesten Umweltgütezeichen mit mehreren Kriterien sind das europäische Gütezeichen (die Blume),²⁴ das skandinavische Gütezeichen (der Nordische Schwan)²⁵ und nationale Gütezeichen (wie der deutsche Blaue Engel).²⁶ Die Vergabe aller dieser Gütezeichen basiert auf der Freiwilligkeit und dem Lebenszykluskonzept sowie auf der Zertifizierung des jeweiligen Produkts durch einen Dritten (d. h. nicht durch den Hersteller selbst). Sie genügen hohen Standards in Bezug auf Transparenz und wissenschaftliche Strenge hinsichtlich der Festlegung der Kriterien; ferner sind sie nicht diskriminierend.

Im Falle des EU-Umweltgütezeichens können beispielsweise die Kriterien für alle Produkt- und Dienstleistungsgruppen bei Bedarf direkt von der EU-Website zum Umweltgütezeichen²⁷ in die technischen Spezifikationen oder die Zuschlagskriterien kopiert werden.

Dies ist jedoch nicht bei allen Umweltgütezeichen der Fall. Einige Gütezeichen umfassen Kriterien, die:

- sich auf die allgemeine Managementpraxis des Unternehmens beziehen, das das Produkt herstellt oder die Dienstleistung anbietet;
- sich mit ethischen oder anderen ähnlichen Fragen befassen.

Diese Kriterien kommen nicht als technische Spezifikationen gemäß der Definition in den Vergaberichtlinien in Betracht und sollten daher nicht für Aufträge, die unter diese Richtlinien

²⁴ Weitere Informationen unter: [EUROPA - Environment - Eco-label - Home Page](#)

²⁵ Weitere Informationen unter: [SIS Eco-labelling, The Swan, Nordic eco-label](#)

²⁶ Weitere Informationen unter: [Blauer-Engel.de](#)

²⁷ <http://europa.eu.int/comm/environment/eco-label/>

fallen, verwendet werden. Damit Kriterien für das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar sein können, müssen sie sich nämlich auf den Auftragsgegenstand beziehen.

Öffentliche Gütezeichen mit nur einem Bewertungsmerkmal

Gütezeichen mit nur einem Bewertungsmerkmal sind Gütezeichen, die sich nur auf ein ganz bestimmtes Umweltmerkmal beziehen, beispielsweise auf den Energieverbrauch oder auf Emissionswerte. Es gibt zwei verschiedene Arten von Gütezeichen mit nur einem Bewertungsmerkmal.

Die erste Art basiert auf einem oder mehreren Zuschlags-/Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit einem spezifischen Merkmal, beispielsweise dem Energieverbrauch. Wenn ein Produkt diese Kriterien erfüllt, darf es das Gütezeichen tragen. Beispiele für diese Art von Gütezeichen sind das Bio-Siegel der EU oder das Gütezeichen Energy Star für Büroausstattung.

Ein Erfolg mit Energy Star in den Vereinigten Staaten

Im Jahr 1993 beschloss die US-Regierung, nur IT-Ausrüstung anzuschaffen, die den Anforderungen des Gütezeichens Energy Star genügt. Die US-Regierung ist weltweit der größte Einzelkäufer von Computern, und es wird vermutet, dass diese Entscheidung eine wichtige Rolle für die darauf folgende Entwicklung zur Einhaltung der Standards des Energy Star durch den weit überwiegenden Teil der IT-Ausrüstung auf dem Markt gespielt hat. Die Umweltvorteile der Entscheidung der US-Regierung für den Energy Star wurden auf Elektrizitätseinsparungen von 200 Mrd. kWh seit 1995 veranschlagt, was einer Menge von 22 Mio. Tonnen CO₂ entspricht²⁸.

Bei der zweiten Art von Gütezeichen werden die Produkte oder Dienstleistungen nach ihrer Umweltleistung bei dem jeweiligen Merkmal eingestuft. Beispiele für die zweite Art sind unter anderem das EU-Energie-Gütezeichen, bei dem Haushaltsgeräte nach ihrer Energieeffizienz eingestuft werden, wobei A* die höchste und G die niedrigste Energieeffizienz bedeutet.

Gütezeichen mit nur einem Bewertungsmerkmal können sehr sinnvoll sein, wenn Sie schrittweise eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen im Beschaffungswesen anstreben, da sie eine allmähliche Verbesserung ermöglichen. Die Verwendung von Standards für die Energieeffizienz wäre ein ausgezeichneter erster Schritt zu einem umfassenderen umweltorientierten Beschaffungsprogramm. Mithilfe der verschiedenen Klassen können Sie leicht entscheiden, wie weit Sie gehen wollen.

Private Gütezeichen

Neben den wichtigsten öffentlichen Gütezeichen gibt es eine Vielzahl von privaten Gütezeichen, die von NRO, industriellen Gruppen oder Kombinationen von Interessenten vergeben werden. Dazu gehören Zertifizierungssysteme für die Forstwirtschaft (siehe Kapitel 3.4.5), beispielsweise die Systeme FSC (Forest Stewardship Council)²⁹ oder PEFC (Pan European Forest Certification)³⁰, Bio-Gütezeichen wie das IFOAM-System³¹ oder Gütezeichen mit mehreren Kriterien, zum Beispiel das schwedische Gütezeichen „Bra miljöval“.³²

Ob diese Gütezeichensysteme den oben dargelegten Leitlinien für geeignete Umweltgütezeichen für das öffentliche Beschaffungswesen entsprechen, hängt von ihrer Zugänglichkeit und der Art und Weise ihrer Vergabe ab.

²⁸ Weitere Informationen unter: [Home : ENERGY STAR](#)

²⁹ Weitere Informationen unter: [Forest Stewardship Council](#)

³⁰ Weitere Informationen unter: [PEFC -](#)

³¹ Weitere Informationen unter: <http://www.ifoam.org>

³² SNF - Bra Miljöval - In English - Green consumerism and Eco-labelling

3.4 Kauf spezifischer Materialien und Berücksichtigung von Produktions- und Verarbeitungsmethoden

Woraus ein Produkt hergestellt wird und wie es hergestellt wird, kann einen erheblichen Teil seiner Umweltauswirkungen ausmachen. Gemäß den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG können Produktionsmethoden bei der Aufstellung der technischen Spezifikationen ausdrücklich berücksichtigt werden³³, aber auch gemäß den älteren Richtlinien ist dies möglich.

3.4.1 Kauf spezifischer Materialien

Als öffentlicher Auftraggeber haben Sie das Recht, darauf zu bestehen, dass das Produkt, das Sie kaufen, aus einem vorgegebenen Material hergestellt wird, sofern dabei die Grundsätze des EG-Vertrags in Bezug auf das Diskriminierungsverbot sowie den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gewahrt werden.

Sie können auch eine Reihe von Ihnen bevorzugter Materialien angeben oder alternativ festlegen, dass keines der Materialien bzw. keine der Chemikalien umweltschädlich sein darf. Im Bereich der umweltorientierten Beschaffung von Reinigungsmitteln ist es beispielsweise gängige Praxis, dass der öffentliche Auftraggeber eine Bezugsliste gefährlicher Stoffe angibt, die (auf der Grundlage einer objektiven Risikoanalyse) schädlich für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit sind und in dem Produkt nicht enthalten sein dürfen.

Das Recht, Materialien oder den Inhalt eines Produkts vorzugeben, umfasst auch das Recht, einen Mindestprozentatz an wiederverwerteten oder wiederverwendeten Inhaltsstoffen zu verlangen, sofern dies möglich ist.

Regeln für die umweltorientierte Beschaffung in Göteborg³⁴ und London³⁵

Wählen Sie Produkte, die die Umwelt möglichst wenig schädigen, sowohl während ihrer Herstellung als auch während ihrer Verwendung. Dabei muss der gesamte Prozess von der Produktion über den Verbrauch bis zur Entsorgung berücksichtigt werden.

- *Wählen Sie Produkte, die für die Verbraucher oder Nutzer (unter Berücksichtigung des Arbeitsumfelds der Mitarbeiter) nicht schädlich sind.*
- *Wählen Sie Produkte, die biologisch abbaubar oder recyclingfähig sind.*
- *Wählen Sie Produkte, die weder während ihrer Herstellung noch während ihrer Verwendung unnötig viel Energie und natürliche Ressourcen verbrauchen.*

Der Bürgermeister von London hat Regeln für die umweltorientierte Beschaffung erlassen, durch deren Unterzeichnung sich sowohl betriebliche als auch öffentliche Beschaffungsbeauftragte zum Kauf von Waren verpflichtet haben, die – wo immer dies möglich ist – Recyclingmaterial enthalten.

3.4.2. Verarbeitungs- und Produktionsmethoden

³³ Anhang VI von Richtlinie 2004/18 und Anhang XXI von Richtlinie 2004/17.
³⁴ Weitere Informationen unter: [Local Sustainability Case 56](http://www3.iclel.org/egpis/index.htm) (<http://www3.iclel.org/egpis/index.htm>)
³⁵ Weitere Informationen unter: [Green Procurement](http://www3.iclel.org/egpis/index.htm) (<http://www3.iclel.org/egpis/index.htm>)

Wie bereits weiter oben dargelegt, gestatten Ihnen sowohl die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG als auch die älteren Richtlinien die Aufnahme von Anforderungen zu Produktionsmethoden in die Spezifikationen für die umweltorientierte Beschaffung.

Da jedoch alle technischen Spezifikationen mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen müssen, können Sie nur solche Anforderungen aufnehmen, die sich auf die Herstellung des Produkts beziehen und zu seinen Merkmalen beitragen, ohne allerdings notwendigerweise sichtbar zu sein.

Sie können beispielsweise aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom verlangen (Einzelheiten hierzu im nächsten Abschnitt), obwohl sich „Ökostrom“ physikalisch nicht von dem aus konventionellen Energiequellen erzeugten Strom unterscheidet und das Licht in exakt derselben Weise leuchten lässt. Die Eigenart und der Wert des Endprodukts wurden jedoch durch die eingesetzte Verarbeitungs- und Produktionsmethode verändert. Beispielsweise ist der aus einer erneuerbaren Quelle erzeugte Strom grundsätzlich teurer, aber sauberer, als der aus einer konventionellen Quelle erzeugte Strom.

Abschließend lässt sich sagen, dass Sie alle Anforderungen aufnehmen können, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Dagegen können Sie keine umweltbezogenen Anforderungen für Merkmale vorschreiben, die keinen Bezug zu dem betreffenden Produkt aufweisen.

Ein klares Beispiel für eine nicht akzeptable Anforderung wäre es, wenn Sie beim Kauf von Möbeln darauf bestehen, dass die Möbelhersteller in ihren Büros Recyclingpapier verwenden.

3.4.3 Erneuerbare Energie

Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen enthält eine Bestimmung der Begriffe „erneuerbare Energiequellen“ und „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“³⁶.

Da Strom aus erneuerbaren Energiequellen physikalisch nicht von Strom aus konventionellen Energiequellen unterscheidbar ist, ist die Methode der Beweisführung von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass der öffentliche Auftraggeber einen Gegenwert (auch einen umweltbezogenen Gegenwert) für sein Geld erhält. Gemäß Richtlinie 2001/77/EG haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass spätestens zum 27. Oktober 2003 die Herkunft des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Dementsprechend haben sie dafür zu sorgen, dass auf Antrag ein Herkunftsnachweis für Ökostrom ausgestellt wird.

Kauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch britische und niederländische Kommunalbehörden

Anfang 2002 beschloss die Sheffield Hallam University im Vereinigten Königreich, 5 %

³⁶ Siehe Begriffsbestimmungen in Artikel 2 von Richtlinie 2001/77/EG, unter a): „erneuerbare Energiequellen“: erneuerbare nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas) und unter c): „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“: Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen ...“

ihres Strombedarfs durch Ökostrom zu decken, und vergab den Auftrag an einen Ökostromanbieter. Durch den Kauf von 5 % ihres Stroms konnte die Universität ihre Kohlendioxidemissionen um 1,5 bis 2 % pro Jahr senken. Durch weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz wird sich dieser Wert auf 3 % erhöhen, was das Jahresziel der Universität ist³⁷.

Die Versorgung fast aller öffentlichen Gebäude und der Betrieb der Straßenbeleuchtung in Südostbrabant in den Niederlanden erfolgt mit Ökostrom. Im März 2002 unterzeichneten 21 Gemeinden in der Kooperationsregion Eindhoven einen Vertrag mit einem Versorgungsunternehmen, um 75 % ihres Verbrauchs, entsprechend einer Menge von 29 Mio. kWh, durch Ökostrom zu decken. Die Gemeinden schlossen sich zusammen, um einen besseren Preis für die Versorgungsleistung zu erhalten. Neben der Verbesserung der Umweltleistung bewirkt der ausgehandelte Vertrag eine Kostenersparnis von 620 000 € gegenüber früheren Verträgen.

³⁷

Weitere Informationen unter: [Local Sustainability Case Description #59](#)

3.4.4 Lebensmittel aus ökologischem Landbau

Die Erzeugung von ökologischen Lebensmitteln ist ein spezialisierter Prozess.

Damit ein Lebensmittelerzeugnis in der EU als ökologisches Erzeugnis vermarktet werden kann, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen und von einer anerkannten Kontrollstelle zertifiziert werden. Diese Anforderungen sind in der Verordnung Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau festgelegt.³⁸

Als öffentlicher Auftraggeber können Sie die Anforderungen Ihrer technischen Spezifikationen auch noch strenger gestalten als diejenigen der Ratsverordnung Nr. 2092/91. Sie können für einen Dienstleistungsvertrag für eine Kantine einen bestimmten Prozentsatz ökologischer Lebensmittel oder die ökologische Erzeugung bestimmter Lebensmittel vorschreiben.

Schließlich können staatliche Stellen die Umweltauswirkungen offensichtlich durch saisongebundenen Einkauf verringern, das heißt dadurch, dass in ihren Kantinen nur solche Obst- und Gemüsesorten angeboten werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt regional verfügbar sind.

Ökologische Lebensmittel in Schulkantinen in Italien und in Krankenhauskantinen in Wien

Es gibt mehr als 300 Beispiele für Schulspeisung mit Biokost in Italien – in einigen dieser Fälle wird nur Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau verwendet, während in anderen Fällen komplette Menüs angeboten werden, die zu 80 %, 90 % oder sogar 100 % aus Zutaten aus ökologischem Landbau bestehen. Die Stadt Ferrara in Norditalien wählte ein strukturelles Konzept für die Umstellung auf ökologische Lebensmittel. Sie begann im Jahr 1994 mit einer Durchführbarkeitsstudie und erstellte dann eine Liste von Lebensmitteln, die ohne nennenswerte Kostensteigerung verwendet werden könnten. Im Jahr 2003 stammten 50 % der in öffentlichen Kantinen angebotenen Lebensmittel aus ökologischem Landbau, in Kindertagesstätten sogar 80 %.³⁹

Ein ähnlicher Ansatz wurde in Wien gewählt, wobei der Schwerpunkt auf Lebensmittel gelegt wurde, die ohne Lieferprobleme leicht aus ökologischem Landbau erhältlich sind. Dazu gehören heute Getreide, Molkereiprodukte, Obst und Gemüse (je nach Saison) sowie Fleisch. Ökologische Lebensmittel werden in Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen und Kindergärten angeboten. Der Anteil der aus ökologischer Erzeugung stammenden Produkte unterscheidet sich je nach der Art der Einrichtung: z. B. 30 % in Kindergärten – mit dem Plan, diesen Anteil innerhalb der nächsten beiden Jahre auf 50 % zu erhöhen.⁴⁰

³⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
ABl. L 198 vom 22.07.1991

³⁹ Weitere Informationen unter: <http://www.comune.fe.it>

⁴⁰ Weitere Informationen unter: www.oekokauf.wien.at

3.4.5 Nachhaltig und legal geschlagenes Holz

Holz⁴¹, insbesondere Holz aus Regenwäldern und anderen Urwäldern, hat in jüngster Zeit ein erhebliches Maß an öffentlichem Interesse und medialer Aufmerksamkeit erhalten.

Die Begriffe „nachhaltiges“ und „legales“ Holz stellen komplexe Konzepte dar und sind schwer zu definieren. Allgemein besteht Einigkeit darüber, dass nachhaltige Forstwirtschaft bedeutet, dass die Bewirtschaftung unter anderem auf den Erhalt der Artenvielfalt, der Produktivität und der Vitalität gerichtet ist und auch soziale Aspekte, beispielsweise das Wohlergehen der Arbeiter oder die Interessen von einheimischen oder waldabhängigen Menschen, berücksichtigt. Die Begriffe „nachhaltig“ und „legal“ beziehen sich somit sowohl auf soziale und umweltrelevante als auch auf wirtschaftliche Bedingungen.

Der überwiegende Teil des Holzhandels der EU erfolgt mit Ländern, in denen das Forstrecht effektiv durchgesetzt wird; in einigen Ländern und Regionen, aus denen die EU Forsterzeugnisse importiert, stellt jedoch der illegale Holzeinschlag ein ernstzunehmendes Problem dar. Dies hat dazu geführt, dass sich Staaten und internationale Organisationen bemühen, durch eine Vielzahl von Maßnahmen – unter anderem im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens – gegen das Problem des nicht nachhaltigen und illegalen Holzeinschlags anzugehen. Da staatliche Stellen wichtige Verbraucher von Produkten auf Holzbasis, insbesondere in Form von Bauprodukten und Möbeln, sind, könnten sie nämlich erheblichen Einfluss auf die Verringerung der Nachfrage nach illegal geschlagenem Holz nehmen.

Bei der Aufstellung der technischen Spezifikationen können Sie Umweltauflagen für das zu beschaffende Holz festlegen. Verschiedene Regierungen und durch den Handel geförderte Stellen und Organisationen haben detaillierte Standards und Zertifizierungssysteme erarbeitet, deren technische Spezifikationen die nachhaltige Forstwirtschaft fördern sollen.

Diese forstwirtschaftlichen Zertifizierungssysteme, beispielsweise FSC (Forestry Stewardship Council) oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), umfassen Kriterien zu Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit des Holzeinschlags. Diese Kriterien können in technischen Spezifikationen verwendet werden, um genau zu definieren, was nachhaltiges Holz in umweltbezogener Hinsicht bedeutet, allerdings ohne zu verlangen, die Kriterien eines bestimmten Forstzertifizierungssystems zu erfüllen.

Einige sinnvolle technische Spezifikationen für den Holzkauf

Beispielsweise können die folgenden Kriterien in den technischen Spezifikationen eines in ökologischer Hinsicht nachhaltigen Auftrags verwendet werden:

- *Die Zusicherung, dass die Menge des geschlagenen Holzes die dauerhaft mögliche Holzeinschlagsmenge nicht übersteigt.*
- *Einsatz umweltfreundlicher, nicht chemischer Methoden der Schädlingsbekämpfung sowie Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel.*

Wie bei allen technischen Spezifikationen können Sie nur solche Spezifikationen aufnehmen, die mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sind. So können Sie beispielsweise keine

⁴¹ Der Begriff Holz umfasst beispielsweise Rundholz, Schnittholz, Holzbauelemente und Holzmöbel.

Spezifikationen eines Systems aufnehmen, das sich beispielsweise mit dem Schutz waldabhängiger Menschen befasst.

Als öffentlicher Auftraggeber können Sie jedoch in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angeben, dass ein Forstzertifizierungssystem als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen akzeptiert wird. Sie müssen selbstverständlich auch gleichwertige Nachweise akzeptieren.

Da derartige Forstzertifizierungssysteme oftmals auch andere Anforderungen im Zusammenhang mit der Legalität des Holzeinschlags umfassen, die nicht mit der betreffenden Ausschreibung in Zusammenhang stehen, wird die Förderung derartiger Systeme indirekt auch die Chancen dafür vergrößern, dass der Holzeinschlag legal erfolgt.

KAPITEL 4 – AUSWAHL VON LIEFERANTEN, DIENSTLEISTERN UND BAUNTERNEHMEN

Zusammenfassung

- Es ist möglich, Unternehmen auszuschließen, die gegen umweltrechtliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen haben, wenn dies ihr berufliches Verhalten betrifft.
- Im Bereich der Kriterien für die technische Leistungsfähigkeit bieten die Erfahrungen eines Unternehmens und die beruflichen Qualifikationen seiner Mitarbeiter gute Möglichkeiten für die Einbeziehung umweltbezogener Belange.
- Um zu prüfen, ob Bieter die vertraglich vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich des Umweltmanagements durchführen können, können öffentliche Auftraggeber den Nachweis ihrer diesbezüglichen technischen Leistungsfähigkeit verlangen.
- Unter anderem können Umweltmanagementsysteme, beispielsweise EMAS, als Nachweis für diese technische Leistungsfähigkeit dienen.
- Vorzuschreiben, dass die Anforderungen eines bestimmten Umweltmanagementsystems zu erfüllen sind, ist nicht zulässig.

4.1. Einführung

Eignungskriterien konzentrieren sich auf die Fähigkeit eines Unternehmens, den Auftrag auszuführen, auf den sich die jeweilige Ausschreibung bezieht. In diesem Kapitel soll gezeigt werden, wie der von den Vergaberichtlinien gebotene Spielraum für die Anwendung umweltorientierter Kriterien in der Auswahlphase genutzt werden kann. Dazu werden wir nacheinander die verschiedenen Kategorien von Eignungskriterien behandeln, d. h. die Ausschlusskriterien, die Kriterien für die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische Leistungsfähigkeit. Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage gewidmet werden, wie Bieter das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nutzen können.

4.2. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien befassen sich mit möglichen Umständen eines Unternehmens, die normalerweise dazu führen, dass öffentliche Auftraggeber mit diesem Unternehmen keine Geschäfte machen.⁴²

Die Fälle, in denen ein öffentlicher Auftraggeber einen Bieter ausschließen kann, sind erschöpfend in den Vergaberichtlinien aufgeführt. Im Falle bestimmter schwerer Straftaten kann der Ausschluss von Bietern sogar zwingend vorgeschrieben sein.⁴³

Hinsichtlich des beruflichen Verhaltens eines Unternehmens können zwei Bestimmungen in den Ausschlusskriterien angewandt werden, um für die Umwelt nachteiliges Verhalten von Unternehmen zu berücksichtigen; dabei handelt es sich um Fälle, in denen der Wirtschaftsteilnehmer durch ein rechtskräftiges Urteil bestraft worden ist, das seine berufliche

⁴² Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die:
- sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befinden,
- schwere berufliche Verfehlungen begangen haben,
- Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben.

⁴³ Siehe Artikel 54 von Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 45 von Richtlinie 2004/18/EG.

Zuverlässigkeit in Frage stellt, oder in denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat.⁴⁴

Gemäß den Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG wird daher davon ausgegangen, dass, wenn das nationale Recht entsprechende Bestimmungen enthält, ein Verstoß gegen das Umweltrecht, der mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung geahndet wurde, als Delikt, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden kann.

Ausschluss von Ausschreibungen wegen wiederholter Verstöße gegen das Umweltrecht

Beispielsweise kann auf der Grundlage der Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG ein im Bereich der Abfallentsorgung tätiges Unternehmen, das wiederholt gegen verwaltungsrechtliche Umweltschutzvorschriften verstoßen hat und dafür mit mehreren Bußgeldern belegt wurde, aufgrund schwerer Verfehlungen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ausgeschlossen werden.

4.3 Technische Leistungsfähigkeit

4.3.1 Kriterien für die umweltbezogene technische Leistungsfähigkeit im Allgemeinen

Die Vergaberichtlinien enthalten eine erschöpfende Liste von Eignungskriterien, die der öffentliche Auftraggeber festlegen kann, um die technische Leistungsfähigkeit des Bieters im Hinblick auf die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags zu überprüfen⁴⁵.

Zu den Aufträgen, bei denen die umweltbezogene technische Kompetenz besonders wichtig sein könnte, gehören Aufträge in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bauwesen, Instandhaltung oder Sanierung von Gebäuden, Transportdienstleistungen.

Die umweltbezogene technische Kompetenz könnte technische Kompetenzen hinsichtlich der Minimierung der Abfallerzeugung, der Vermeidung der Schadstofffreisetzung, der Senkung der Brennstoffkosten sowie der Minimierung der Zerstörung von Naturlebensräumen umfassen. In der Praxis bezieht sie sich unter anderem auf folgende Fragen:

- Beschäftigt das Bieterunternehmen Techniker mit den für die Lösung der umweltbezogenen Fragen des Auftrags erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, oder hat es Zugang zu solchen Technikern?
- Besitzt das Bieterunternehmen die für den Umweltschutz nötige technische Ausrüstung, oder hat es Zugang dieser Ausrüstung?
- Stehen dem Bieterunternehmen die relevanten Forschungseinrichtungen und technischen Einrichtungen für die Abdeckung der Umweltaspekte zur Verfügung?

Bei den Kriterien für die technische Leistungsfähigkeit sind die **Nachweise für ausgeführte Aufträge** ein sinnvolles Instrument für die Einbeziehung von umweltbezogenen Kriterien.

⁴⁴ Artikel 45 von Richtlinie 2004/18 und Artikel 53 und 54 von Richtlinie 2004/17

⁴⁵ Artikel 48 von Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 53 und 54 von Richtlinie 2004/17/EG

Wenn es sich bei dem ausgeschriebenen Auftrag um einen umweltbezogenen Auftrag handelt, können Sie dieses Kriterium verwenden, um von Unternehmen einschlägige Erfahrungen in der Ausführung solcher Aufträge zu verlangen. Dabei sollten Sie dafür sorgen, dass eindeutig festgelegt wird, welche Art von Informationen als einschlägig betrachtet wird und welche Nachweise vorzulegen sind.

Sicherstellung der Umweltfreundlichkeit der Bauunternehmer

Möchte ein öffentlicher Auftraggeber beispielsweise sicherstellen, dass ein neues öffentliches Gebäude einem hohen Standard im Bereich der Umweltleistung genügt, ist es sinnvoll, von den bietenden Architekten Nachweise für Erfahrungen in Bezug auf die Planung und den Entwurf von Gebäuden mit hoher Umweltqualität zu verlangen.

Wenn in einem in ökologischer Hinsicht sensiblen Gebiet eine städtische Einrichtung gebaut werden muss, könnte der öffentliche Auftraggeber gleichfalls einen Nachweis dafür verlangen, dass der Bieter bereits über Erfahrungen im Management von Bauvorhaben unter derartigen Bedingungen verfügt.

In anderen Fällen können umweltbezogene Aspekte bei den **Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung** berücksichtigt werden. Diese Befähigungen sind besonders wichtig bei Aufträgen, deren umweltbezogene Ziele nur durch eine angemessene Schulung der Mitarbeiter erreicht werden können.

Sicherstellung der fachlichen Kompetenz bei der Asbestentfernung

Asbestisolierungen finden sich überall in Europa noch immer in vielen Gebäuden. Bei Instandhaltungsarbeiten an diesen Gebäuden ist es wichtig, dass die Asbestentfernung in gefahrloser Weise durch qualifizierte Unternehmen erfolgt. Für den Nachweis entsprechender Kompetenzen unterhalten manche Mitgliedstaaten Lizenzierungssysteme für auf solche Arbeiten spezialisierte Unternehmen. Um die mit derartigen Arbeiten verbundenen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken zu minimieren, ist es wichtig, in den Eignungskriterien einschlägige Erfahrungen der Unternehmen mit solchen Arbeiten zu verlangen und als Nachweis für diese Erfahrungen eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Lizenz oder einen gleichwertigen Nachweis für die technische Kompetenz vorzuschreiben.

4.3.2. Umweltmanagementsysteme

Jede Organisation (Regierungen und Unternehmen), die ihre allgemeine Umweltleistung verbessern will, kann sich für die Einführung eines Umweltmanagementsystems entscheiden.

In der EU finden vorrangig zwei Umweltmanagementsysteme Anwendung. Dabei handelt es sich um das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)⁴⁶ und die europäische/internationale Norm über Umweltmanagementsysteme (EN/ISO 14001)⁴⁷. Das System EMAS steht Organisationen mit Sitz in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum offen, während das ISO-System Organisationen weltweit offen steht. Es gibt etwa 13 500 gemäß ISO 14001 zertifizierte und etwa 4 000 in das EMAS-Verzeichnis eingetragene Standorte und Organisationen in Europa.

Umweltmanagementsysteme sind organisationsgebundene Instrumente, deren Ziel die Verbesserung der gesamten Umweltleistung der teilnehmenden Organisation ist. Sie vermitteln Organisationen ein klares Bild ihrer Umweltauswirkungen und helfen ihnen bei der

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

⁴⁷ Europäische/Internationale Norm EN/ISO 14001:1996 über Umweltmanagementsysteme.

Ermittlung und dem richtigen Management der signifikanten Auswirkungen, um ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Zu den relevanten Bereichen, in denen Verbesserungen erzielt werden können, zählen die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Energie, die Schulung und Information von Mitarbeitern, der Einsatz umweltfreundlicher Produktionsmethoden, die umweltorientierte Beschaffung von Büromaterial, die Herstellung „grüner“ Produkte usw.

4.3.3. Die Nutzung von Umweltmanagementsystemen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG gestatten öffentlichen Auftraggebern, in „entsprechenden Fällen“, von Bietern den Nachweis *ihrer technischen Leistungsfähigkeit* hinsichtlich der vertraglichen Anforderungen zur Einführung bestimmter Umweltmanagementmaßnahmen für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge⁴⁸ zu verlangen.

Unter „entsprechenden Fällen“ sind Aufträge zu verstehen, deren Ausführung die Umwelt gefährden könnte, sodass während ihrer Ausführung Maßnahmen zum Schutz der Umwelt erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind natürlich direkt mit der Auftragsausführung verknüpft.

Bau einer Brücke in einem Schutzgebiet

Ein Beispiel für solche spezifischen Umweltmanagementmaßnahmen wäre ein Auftrag bezüglich des Baus einer Brücke in einem Schutzgebiet, der die Einführung einer Reihe von spezifischen Managementmaßnahmen erfordern würde, deren Ziel der wirksame Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in dem Gebiet während des Brückenbaus wäre.

Es ist nicht zulässig, die Erfüllung von Eignungskriterien zu verlangen, die nicht mit dem auszuführenden Auftrag verknüpft sind. Daher müssen die Managementmaßnahmen weder zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe festgelegt werden, noch müssen sie nach Auftragsabschluss Fortbestand haben, da dies als für den Auftrag nicht relevant betrachtet wird.

Die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG erkennen ausdrücklich an, dass EMAS-Bescheinigungen (sofern relevant) als Mittel für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit von Unternehmen zur Durchführung dieser Umweltmanagementmaßnahmen dienen können. Selbstverständlich sollten öffentliche Auftraggeber auch gleichwertige Bescheinigungen anerkennen, die von dem Gemeinschaftsrecht oder den einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechenden Stellen ausgestellt wurden und auf einschlägigen europäischen und internationalen Umweltmanagementnormen beruhen. Auch alle anderen von dem Unternehmen vorgelegten Belege, mit denen diese technische Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden kann, sind anzuerkennen.

⁴⁸ Gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2004/18 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber wie folgt erbracht werden: *“bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen, und zwar nur in den entsprechenden Fällen durch Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls anwenden will”*.

Dies bedeutet, dass öffentliche Auftraggeber von Unternehmen niemals eine EMAS-Eintragung oder die (vollständige) Erfüllung der Anforderungen einer EMAS-Eintragung verlangen können.

Schließlich ist anzumerken, dass die Verwendung einer EMAS-Eintragung nicht auf die Vorlage eines Nachweises für die technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen beschränkt ist. Legt ein öffentlicher Auftraggeber gemäß der Darlegung in Abschnitt 4.3.1 andere umweltbezogene Eignungskriterien fest (beispielsweise in Bezug auf die technische Ausrüstung oder die Mitarbeiterschulung), könnte die EMAS-Eintragung – sofern sie einschlägige Informationen zu den jeweiligen Anforderungen enthält – ebenfalls als Nachweis dienen.

KAPITEL 5 - ZUSCHLAGSERTEILUNG

Zusammenfassung

- Die Anwendung von umweltbezogenen Zuschlagskriterien ist möglich, sofern diese Kriterien:
 - a) mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang sehen
 - b) dem öffentlichen Auftraggeber keine unbegrenzte Entscheidungsfreiheit einräumen
 - c) ausdrücklich in der Auftragsbekanntmachung und den Verdingungsunterlagen erwähnt werden
 - d) den Grundsätzen des EU-Rechts entsprechen.
- Durch die Anwendung eines „Lebenszykluskosten“-Konzepts werden die tatsächlichen Kosten eines Auftrags ersichtlich. Die Anwendung dieses Konzepts bei der Aufstellung der Zuschlagskriterien wird sowohl die Umweltleistung als auch die finanzielle Lage verbessern.
- Die Kriterien „Gesamtkosten des Eigentums“ und „minimierte Lebenszykluskosten“ finden verbreitet bei vielen privaten und öffentlichen Beschaffungsstellen Anwendung. Infolgedessen sind Analysen der Lebenszykluskosten und Leitlinien verfügbar, die die Aufgabe der Entwicklung von Spezifikationen für die Festlegung von Anforderungen im Ausschreibungs- und Vergabeprozess erleichtern können⁴⁹.

5.1. Allgemeine Regeln für die Zuschlagserteilung

5.1.1. Zuschlagskriterien

Die Zuschlagserteilung ist die letzte Phase des Beschaffungsverfahrens. In dieser Phase bewertet der öffentliche Auftraggeber die Qualität der Angebote und vergleicht die Preise.

Bei der Bewertung der Angebotsqualität verwenden Sie vorab festgelegte und veröffentlichte Zuschlagskriterien, um zu entscheiden, welches Angebot das beste ist. Gemäß den Vergaberichtlinien haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie können entweder die Angebote ausschließlich auf der Grundlage des niedrigsten Preises vergleichen, oder Sie können sich für die Zuschlagserteilung an das „wirtschaftlich günstigste“ Angebot entscheiden, was bedeutet, dass weitere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, darunter auch der Preis.

Da das Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ stets aus zwei oder mehr Teilkriterien besteht, können diese auch umweltbezogene Kriterien umfassen. Tatsächlich

⁴⁹ Zuweilen wird zwischen „Lebensdauer Gesamtkosten“ (oder „Gesamtkosten des Eigentums“) und „Lebenszykluskosten“ unterschieden, wobei es sich bei letztgenanntem Konzept um einen enger gefassten Ansatz handelt, der nicht immer die Kosten am Ende der Lebensdauer und die Abfallentsorgungskosten umfasst. Es ist Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, je nach Einzelfall (beispielsweise auf der Grundlage der verfügbaren Informationen) das am besten geeignete Konzept anzuwenden.

umfasst die nicht erschöpfende Liste von Beispielen in den Richtlinien, die öffentlichen Auftraggebern die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ermöglichen soll, folgende Kriterien: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

Da das beste Angebot anhand mehrerer verschiedener Teilkriterien ermittelt wird, können Sie mehrere Methoden für den Vergleich und die Gewichtung der verschiedenen Teilkriterien verwenden. Zu diesen Methoden gehören Matrix-Vergleiche, relative Gewichtungen und Bonus-Malus-Systeme. Es fällt unter die Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers, die Kriterien für die Zuschlagserteilung sowie die relative Gewichtung der einzelnen Kriterien so rechtzeitig festzulegen und zu veröffentlichen, dass sie den Bietern bei der Erstellung ihrer Angebote bekannt sind.

Die verschiedenen Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind derart zu formulieren, dass:

- sie sich auf den Auftragsgegenstand des Beschaffungsverfahrens beziehen (gemäß der Beschreibung in den technischen Spezifikationen)
- sie die Bewertung der Angebote auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien als Ganzes ermöglichen, um so das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln.⁵⁰

Dies bedeutet in der Praxis, dass nicht jedes einzelne Zuschlagskriterium dem öffentlichen Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen muss, sondern dass die Zuschlagskriterien insgesamt (d. h. wirtschaftliche und umweltbezogene) die Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermöglichen müssen.

5.1.2. Verknüpfung der Zuschlagskriterien mit den technischen Spezifikationen

Es kann eine Verknüpfung zwischen den Anforderungen in den technischen Spezifikationen und den Zuschlagskriterien bestehen. In den technischen Spezifikationen wird das zu erreichende Leistungsniveau festgelegt. Als öffentlicher Auftraggeber können Sie jedoch entscheiden, dass Produkte/Dienstleistungen/Bauleistungen, deren Leistungsniveau das verlangte Mindestniveau übersteigt, in der Vergabephase zusätzliche Punkte erhalten können. Daher sollte es möglich sein, alle technischen Spezifikationen in Zuschlagskriterien umzusetzen.

⁵⁰ Siehe Erwägungsgrund 46 von Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 55 von Richtlinie 2004/18/EG.

Honorierung der Energieeffizienz von Reinigungsausrüstung

Ein öffentlicher Auftraggeber hat in den technischen Spezifikationen vorgegeben, dass Reinigungsausrüstung nicht mehr als 3 kW/h Strom verbrauchen darf. Der öffentliche Auftraggeber kann dann Ausrüstung mit einem besseren Leistungsniveau honorieren, indem er in den Zuschlagskriterien angibt, dass für Ausrüstung, deren Verbrauch unterhalb des angegebenen Wertes liegt, bei der Bewertung der Angebote Zusatzpunkte vergeben werden.

5.2. Verwendung der Zuschlagskriterien

5.2.1. Allgemeine Richtlinien

Die Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG gestatten ausdrücklich die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Zuschlagskriterien. Diese Rechtsvorschrift stützt sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Das grundlegende Urteil über umweltbezogene Zuschlagskriterien erging in der Rechtssache C-513/99 (Concordia Bus).⁵¹

Die Rechtssache Concordia Bus

Im Jahr 1997 beschloss die Gemeinde Helsinki, Finnland, den innerstädtischen Busverkehr auszuschreiben. Berücksichtigung fanden Zuschlagskriterien wie Gesamtpreis, Qualität der Busflotte und Qualität des Betriebs.

Bei einem der Zuschlagskriterien konnten die Unternehmen zusätzliche Punkte erhalten, wenn sie bestimmte Emissionswerte und Lärmpegel einhalten konnten. Auf der Grundlage dieser zusätzlichen Punkte erhielt das städtische Verkehrsunternehmen HKL den Zuschlag.

Concordia Bus, ein Mitbewerber, der nicht den Zuschlag erhielt, erhob Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung und machte u. a. geltend, dass die Emissionswerte und Lärmpegel nicht als Zuschlagskriterien verwendet werden könnten, da sie dem öffentlichen Auftraggeber keinen wirtschaftlichen Vorteil verschafften.

Aus dem Urteil des Gerichtshofs in dieser Rechtssache sowie aus den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, die in ihrem ersten Erwägungsgrund speziell auf dieses Urteil Bezug nehmen, folgt, dass alle Zuschlagskriterien vier Bedingungen erfüllen müssen.

1. Zuschlagskriterien müssen einen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand aufweisen

Dies ist von grundlegender Bedeutung. Dadurch wird gewährleistet, dass Zuschlagskriterien mit den im Auftragsgegenstand definierten Erfordernissen des öffentlichen Auftraggebers im Zusammenhang stehen.

Vorliegen eines Zusammenhangs in der Rechtssache Concordia Bus

In der Rechtssache Concordia Bus war der Gerichtshof der Auffassung, dass Zuschlags-

⁵¹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-513/99

kriterien, die sich auf die Höhe der Stickoxidemissionen und auf den Lärmpegel der Busse, die für die Erbringung von Busverkehrsdienstleistungen eingesetzt werden sollen, beziehen, die Anforderung eines Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand erfüllen.

In einem weiteren Urteil, der „Rechtssache Wienstrom“,⁵² gab der Gerichtshof weitere Informationen hinsichtlich der Auslegung des Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand:

Fehlen eines Zusammenhangs in der Rechtssache Wienstrom

In dieser Rechtssache urteilte der Gerichtshof, dass in einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Energie ein Kriterium, das sich ausschließlich auf die Menge Strom aus erneuerbaren Energieträgern bezieht, die den erwarteten Verbrauch des öffentlichen Auftraggebers (der Gegenstand des Auftrags war) übersteigt, nicht als mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängend angesehen werden könne⁵³.

2. Zuschlagskriterien müssen spezifisch und objektiv quantifizierbar sein

Der Gerichtshof urteilte basierend auf seinen früheren Urteilen, dass Zuschlagskriterien öffentlichen Auftraggebern niemals unbeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen dürfen. Sie müssen diese Entscheidungsfreiheit durch die Festlegung spezifischer, produktbezogener und messbarer Kriterien beschränken, bzw. müssen – wie es der Gerichtshof ausdrückte – „angemessen spezifischen und objektiv quantifizierbaren“ Kriterien entsprechen.

Spezifität und Messbarkeit der Zuschlagskriterien in der Rechtssache Concordia Bus

In der Rechtssache Concordia Bus hatte die Gemeinde Helsinki, vor der Bewertung der Angebote, ein System für die Vergabe von Zusatzpunkten für bestimmte Emissionswerte und Lärmpegel festgelegt und veröffentlicht.⁵⁴ Dieses System erachtete der Gerichtshof für angemessen spezifisch und messbar.

⁵² Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-448/01

⁵³ Es ist jedoch anzumerken, dass der Gerichtshof zugleich die Möglichkeit eines mit der Menge Strom aus erneuerbaren Energieträgern (als Teil der tatsächlich an den öffentlichen Auftraggeber gelieferten Menge Strom) zusammenhängenden Zuschlagskriteriums anerkannt hat. Ferner erklärte er, dass eine Gewichtung dieses Kriteriums mit 45 % den öffentlichen Auftraggeber nicht an der notwendigen Gesamtwürdigung des Zuschlagskriteriums zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots hindere.

⁵⁴ In dieser Rechtssache wurden Zusatzpunkte unter anderem vergeben für: "den Einsatz von Bussen [...], die zum einen Stickoxidemissionen von unter 4 g/kWh (+ 2,5 Punkte/Bus) oder unter 2 g/kWh (+ 3,5 Punkte/Bus) und zum anderen einen Lärmpegel von unter 77 dB (+ 1 Punkt/Bus) aufwiesen".

Eine weitere Klarstellung nahm der Gerichtshof in der Rechtssache Wienstrom vor.

Klarheit und Objektivität der Zuschlagskriterien in der Rechtssache Wienstrom

In der Rechtssache Wienstrom befand der Gerichtshof, dass der öffentliche Auftraggeber, damit die Bieter bei der Abfassung ihrer Angebote über die gleichen Chancen verfügen, seine Zuschlagskriterien so formulieren muss, dass „durchschnittlich fachkundige Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in der gleichen Weise auslegen können“.⁵⁵ Als weiteres Element der nötigen Klarheit und Messbarkeit der Zuschlagskriterien führte der Gerichtshof an, dass der öffentliche Auftraggeber nur Kriterien aufstellen dürfe, anhand derer die in den Angeboten enthaltenen Angaben effektiv geprüft werden können.

3. Zuschlagskriterien müssen vorab bekannt gemacht worden sein

Allen Vergaberichtlinien zufolge muss in der Bekanntmachung des Auftrags angegeben werden, ob der öffentliche Auftraggeber den Auftrag auf der Grundlage des „niedrigsten Preises“ oder auf der Grundlage des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ vergeben wird. Im letztgenannten Fall sind in der Bekanntmachung, oder auf jeden Fall zumindest in den Verdingungsunterlagen, die für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots angewandten Kriterien anzugeben.

4. Zuschlagskriterien müssen das Gemeinschaftsrecht beachten

Die letzte aus dem EG-Vertrag abzuleitende und in den Vergaberichtlinien aufgeführte Bedingung lautet, dass Zuschlagskriterien allen wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechen müssen. Der Gerichtshof erwähnte ausdrücklich die Bedeutung des Diskriminierungsverbots, auf dem andere Grundsätze beruhen, beispielsweise die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit.

Unterscheidung zwischen Spezifität und Diskriminierung in der Rechtssache Concordia Bus

Die Frage der Diskriminierung wurde ausdrücklich in der Rechtssache Concordia Bus behandelt. Eine der Einwendungen der Concordia Bus lautete, dass die von der Gemeinde Helsinki festgelegten Kriterien diskriminierend seien, da das gemeindeeigene Busunternehmen HKL das einzige Unternehmen mit erdgasbetriebenen Fahrzeugen sei, die diese Emissionswerte erreichen könnten. Der Gerichtshof urteilte, dass die Tatsache, dass eines der vom öffentlichen Auftraggeber aufgestellten Zuschlagskriterien nur von einer geringen Zahl von Unternehmen erfüllt werden könne, dieses Kriterium an sich nicht diskriminierend mache. Daher müsse bei der Klärung der Frage, ob eine Diskriminierung vorliege, der gesamte Sachverhalt berücksichtigt werden.⁵⁶

⁵⁵ In dieser Rechtssache legte der öffentliche Auftraggeber keinen bestimmten Liefertermin fest, für den die Bieter die von ihnen lieferbare Menge anzugeben hatten.

⁵⁶ Dazu gehörte in der vorliegenden Rechtssache die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin Concordia Bus den Zuschlag für ein anderes Los erhielt, für das eben diese Anforderung des Einsatzes erdgasbetriebener Fahrzeuge Anwendung fand.

5.2.2. Verwendung von Lebenszykluskosten

In der Vergabephase eines Beschaffungsverfahrens ist der Preis eines Angebots stets einer der Faktoren mit dem stärksten Einfluss. Aber wie bestimmen Sie den Preis?

Wenn Sie ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Bauleistung kaufen, zahlen Sie dafür stets einen Preis. Der Kaufpreis ist aber nur einer der Kostenfaktoren in dem gesamten Prozess der Beschaffung, des Besitzes und der Entsorgung. Um die Gesamtkosten eines Auftrags bewerten zu können, müssen Sie die verschiedenen Phasen betrachten. Dies wird als „Lebenszykluskosten“-Konzept bezeichnet. Dieses Konzept umfasst die Einbeziehung aller während der Lebensdauer des Produkts oder der Dienstleistung anfallenden Kosten in die Kaufentscheidung.

Eine Bewertung der Lebenszykluskosten muss nicht schwierig oder zeitraubend sein. Zwar gibt es auf dem privaten Markt viele spezielle Verfahren für ausgereifte Berechnungen der Lebenszykluskosten, aber Sie können mit einem einfachen Vergleich offensichtlicher und messbarer Kosten beginnen.

Lebenszykluskosten: ein Vorschlag des britischen Chartered Institute of Purchasing⁵⁷

Das britische Chartered Institute of Purchasing and Supply schlägt vor, folgende Faktoren in die Ermittlung der Lebensdauer Gesamtkosten einzubeziehen:

- *Kauf und alle damit verbundenen Kosten (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme usw.).*
- *Betriebskosten, einschließlich Energie, Ersatzteile und Instandhaltung.*
- *Kosten am Ende der Lebensdauer, beispielsweise Außerbetriebsetzung und Entsorgung.*

Diese Kosten sollten in der Vergabephase als Kostenfaktoren aufgeschlüsselt werden, damit sichergestellt ist, dass sie bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden. Dies wird dazu beitragen, dass Sie ein Produkt mit besserer Umweltleistung erhalten, da der Prozess Kosten der Ressourcennutzung und Entsorgung erkennbar macht, die sonst möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt worden wären.

5.2.3 Nutzung der Lebenszykluskosten zur Förderung der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die Politik der Einsparung von Kosten bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt durch das „Lebenszykluskosten“-Konzept kann auf verschiedene Arten in die Praxis umgesetzt werden. Die folgende Auflistung enthält einige Beispiele hierfür.

A. Einsparungen beim Wasser- und Energieeinsatz

Der einfachste Schritt in Richtung eines kosteneffizienten und umweltfreundlichen Beschaffungswesens ist die Einsparung von Wasser, Strom und fossilen Brennstoffen. Der Vorteil liegt darin, dass diese Einsparungen *sowohl* der finanziellen Situation des öffentlichen Auftraggebers *als auch* der Umwelt zugute kommen. Da die Kosten von Wasser und Energie leicht zu berechnen sind und einen eindeutig wirtschaftlichen Aspekt haben, können sie problemlos als Zuschlagskriterien in öffentlichen Beschaffungsverfahren verwendet werden. Auch in ökologischer Hinsicht ist die Bedeutung des Wasser- und Energieeinsatzes unstrittig,

⁵⁷ Weitere Informationen unter: [CIPS - Home Page \(http://www.cips.org/\)](http://www.cips.org/)

insbesondere zum Beispiel die Auswirkungen des Brennstoffeinsatzes auf die CO₂-Emissionen oder die Abfallerzeugung.

B. Einsparungen bei den Entsorgungskosten

Entsorgungskosten werden bei der Beschaffung eines Produkts oder der Ausschreibung eines Bauvorhabens leicht vergessen. Die Kosten der Entsorgung müssen letztendlich immer bezahlt werden, auch wenn es zuweilen erhebliche Zeit dauert, bis sie anfallen. Diese Kosten beim Kauf nicht zu berücksichtigen, kann in manchen Fällen ein gutes Geschäft in einen teuren Kauf verwandeln. Entsorgungskosten können von den Kosten der physischen Beseitigung bis zu Zahlungen für eine sichere Entsorgung reichen. Oftmals wird die Entsorgung durch sehr strenge Vorschriften geregelt.

Intelligente Planung der Entsorgungsphase: das Beispiel des Baugewerbes

Einer der Sektoren, in denen eine große Menge Abfall erzeugt wird, ist das Baugewerbe. Der Abriss alter Gebäude bedeutet nicht nur die Beseitigung einer großen Menge Schutt, sondern auch die Bewirtschaftung von Gefahrstoffen, beispielsweise Asbest. So könnten Sie in Ihrer Ausschreibung Bauunternehmen zu der während des Abrisses erwarteten Menge gefährlicher Abfälle sowie zu den Kosten für die Beseitigung dieser Abfälle befragen. In einigen Fällen, beispielsweise im Straßenbau, sollte es auch möglich sein, die durch den Einsatz wiederverwerteter Abfallstoffe, beispielsweise Altasphalt, zu erwartenden Gewinne zu berechnen.

Die Beispiele zeigen, dass Sie durch die Einbeziehung der Menge und Zusammensetzung der Abfälle in die Zuschlagskriterien Geld sparen und der Umwelt helfen können. Und nach der Berechnung der ungefähren Kosten der Abfallentsorgung sollte es möglich sein, das umweltbezogene Kriterium der Abfallverringerung in ein wirtschaftliches Kriterium umzuwandeln.

KAPITEL 6 – AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSKLAUSELN

Zusammenfassung

- Auftragsausführungsklauseln können dazu dienen, Umweltbelange in die Phase der Auftragsausführung aufzunehmen.
- Der öffentliche Auftraggeber kann Vorgaben zur Art und Weise der Lieferung von Waren und sogar zur Transportmethode machen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Auftragsausführungsklauseln zu befolgen.

Mit Auftragsausführungsklauseln wird festgelegt, wie ein Auftrag auszuführen ist. Umweltbelange können anerkanntermaßen in die Auftragsausführungsklauseln einfließen, sofern sie in der Bekanntmachung oder in den Spezifikationen veröffentlicht werden und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.⁵⁸

6.1. Regeln für Auftragsausführungsklauseln

- Auftragsausführungsklauseln sollten keine Rolle bei der Zuschlagserteilung spielen, was bedeutet, dass grundsätzlich jeder Bieter in der Lage sein sollte, diese Klauseln zu erfüllen. Es sollte sich bei diesen Klauseln nicht um verschleierte technische Spezifikationen, Zuschlags- oder Eignungskriterien handeln. Während Bieter nachweisen müssen, dass ihre Angebote den technischen Spezifikationen entsprechen, sollte während des Beschaffungsverfahrens kein Nachweis für die Einhaltung der Auftragsausführungsklauseln verlangt werden. Sie dürfen beispielsweise keine Auftragsausführungsklauseln verwenden, um ein bestimmtes Produktionsverfahren (für Lieferungen) oder Mitarbeiter mit bestimmten Erfahrungen (für Dienstleistungen) zu verlangen, da es sich hierbei um Bedingungen handelt, die sich auf die Auswahl des Auftragnehmers beziehen. Diese Aspekte sollten jeweils in der Phase behandelt werden, die dafür in den Vergaberichtlinien festgelegt ist.
- Auch wenn Auftragsausführungsklauseln als außerhalb des Auftragsvergabeverfahrens liegend betrachtet werden, müssen sie in der Ausschreibung eindeutig dargelegt werden. Den Bietern sollten nämlich alle mit dem Auftrag verbundenen Verpflichtungen bekannt sein, damit diese in ihren Angebotspreis einfließen können.
- Auftragsausführungsklauseln sollten im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen.
- Auftragsausführungsklauseln dürfen nicht zu einer Diskriminierung zugunsten von Unternehmen aus einem bestimmten Mitgliedstaat führen.
- Ein Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der verlangten Arbeiten oder bei der Lieferung der Produkte, auf die sich die Ausschreibung bezieht, alle in den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftragsausführungsklauseln zu beachten.

⁵⁸ Siehe Artikel 26 von Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 38 von Richtlinie 2004/17/EG.

Beispiel des britischen Umweltministeriums (DEFRA) – In meinem Gebäude folgen Sie meiner Umweltpolitik!

Die Leitlinien des britischen Umweltministeriums (DEFRA) für das umweltorientierte Beschaffungswesen schreiben vor, dass alle auf seinem Gelände oder in seinen Räumlichkeiten tätigen Auftragnehmer der Umweltpolitik des Ministeriums folgen müssen. Dies umfasst Regeln betreffend das Rauchen, die ordnungsgemäße Benutzung der Abfallbehälter, die Beachtung von Parkbeschränkungen sowie generell die Befolgung der für die Mitarbeiter geltenden Umweltschutzvorschriften.⁵⁹

6.2. Auftragsausführungsklauseln für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen

Einige Beispiele für mögliche Auftragsausführungsklauseln für Bau- oder Dienstleistungsaufträge:

- **Transport von Produkten und Werkzeugen zum Standort**
 - Lieferung von Produkten an den Standort in konzentrierter Form, dann Verdünnung am Standort.
 - Verwendung wiederverwendbarer Behälter für den Transport von Produkten zum Standort.
- **Art und Weise der Durchführung der Dienstleistung**
 - Verwendung von Dosierungsanzeigen, um sicherzustellen, dass angemessene Reinigungsmittelmengen verwendet werden.
- **Entsorgung von Altprodukten oder Verpackungsmaterial**
 - Altprodukte oder Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer der Wiederverwendung, dem Recycling oder einer angemessenen Entsorgung zuzuführen.
- **Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers**
 - Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit und hinsichtlich der Umweltpolitik der Behörde, in deren Gebäuden sie tätig sein werden, zu schulen.

6.3. Auftragsausführungsklauseln für die Lieferung von Waren

Da die Ausführung eines Lieferauftrags aus der bloßen Lieferung von Waren besteht, liegt die wichtigste Möglichkeit für die Verwendung von Auftragsausführungsklauseln in der

⁵⁹ Weitere Informationen unter: *Defra, UK - Department for Environment Food and Rural Affairs - homepage* (<http://www.defra.gov.uk>)

Festlegung der Art und Weise der Warenlieferung. Einfache Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltauswirkungen des Auftrags sind unter anderem:

- Lieferung des Produkts in **angemessener Menge**. Generell bedeutet dies die Lieferung in großen Mengen, da dies bezogen auf die Transportauswirkungen je Einheit in ökologischer Hinsicht effizienter ist als die häufigere Lieferung kleinerer Mengen. Auch die Vorgabe einer Höchstzahl Lieferungen pro Woche oder pro Monat kann eine andere Möglichkeit sein, um dasselbe Ergebnis zu erreichen.
- Vorgabe der **Lieferung außerhalb der Hauptverkehrszeiten**, um den Beitrag von Lieferungen zu Verkehrsstaus zu minimieren.
- Vorgabe der **Rücknahme (und des Recyclings oder der Wiederverwendung) von eventuellem Verpackungsmaterial**, das mit dem Produkt angeliefert wird. Dies hat den doppelten Vorteil, dass einerseits das Verpackungsmaterial vor der Wiederverwendung oder dem Recycling zentral gesammelt wird und andererseits für den Lieferanten der Anreiz geschaffen wird, unnötiges Verpackungsmaterial zu reduzieren.

6.4 Die Auswirkungen des Transports

In einigen Fällen können Sie Auftragsausführungsklauseln verwenden, um die für die Lieferung von Waren anzuwendende **Transportmethode vorzugeben**; stellen Sie jedoch sicher, dass diese Vorgabe nicht diskriminierend wirkt.

Für einen größeren Bauauftrag könnte es angebracht sein, den Versand von Waren zu einer speziellen Eisenbahn- oder Binnenschifffahrtsanlage zu verlangen. Die bloße Tatsache, dass möglicherweise ein Bieter besseren Zugang zum Eisenbahn- oder Binnenschifffahrtsnetz hat als ein anderer, würde eine solche Auftragsausführungsklausel nicht automatisch diskriminierend machen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn beispielsweise nur ein Bieter tatsächlich in der Lage wäre, das Eisenbahn- oder Binnenschifffahrtsnetz zu nutzen. Dann wäre die Klausel diskriminierend und würde faktisch ein verschleiertes Ausschlusskriterium darstellen, da sie automatisch alle Bieter, die keinen Zugang zu dem vorgegebenen Verkehrsträger haben, von der Teilnahme ausschließen würde. Dasselbe würde für eine Auftragsausführungsklausel gelten, die Unternehmen ausschließlich aufgrund der Strecke, die sie für die Lieferung der Waren zurücklegen, benachteiligt.